

125. (3L 28.266/XI.)

Der Landtag beschließt:

Auf Grund des § 47 i der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, und des Gesetzes vom 18. Mai 1894, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 41, wird der Stadtgemeinde Graz die Einhebung eines vierzigprozentigen Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer für die Jahre 1920, 1921 und 1922 mit der Maßgabe bewilligt, daß dieser Gemeindezuschlag für die der staatlichen Verzehrungssteuer unterliegenden Gegenstände solange nicht eingehoben werden darf, als für diese eine selbständige Gemeindeumlage zur Einhebung gelangt.

Forteinhebung des Gemeindezuschlages zur staatlichen Verzehrungssteuer in der Stadt Graz für die Jahre 1920, 1921 und 1922.

126. (3L 28.267/XI.)

Der Landtag beschließt:

Auf Grund des § 47 i der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 8. Dezember 1869, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 47, beziehungsweise des § 2 des Gesetzes vom 15. März 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 139, wird der Stadtgemeinde Graz für die Jahre 1919, 1920 und 1921 die Bewilligung erteilt, für im Gebiete der Stadtgemeinde zum Verbräuche gelangenden Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost eine Abgabe im Ausmaße von 20 K für den Hektoliter Wein und 16 K für den Hektoliter Weinmost und Weinmaische und im Ausmaße von 10 K für den Hektoliter Obstmost einzuheben, und zwar mit dem Vorbehalte, daß für aus dem Gebiete der Stadtgemeinde Graz zur Ausfuhr gelangenden Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost die volle auf Grund dieser Bewilligung eingehobene Abgabe nach den hiefür bestehenden Vorschriften rückvergütet wird und unter der Bedingung, daß die Ertragnisse dieser Abgabe zur Gänze dem auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 24, gebildeten Anlehensfonds zufließen.

Gemeindeabgabe auf Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost in der Stadt Graz pro 1919, 1920 und 1921.

127. (3L 28.268/XI.)

Der Landtag beschließt den nachfolgenden Gesetzentwurf und ermächtigt den Landesrat, an dem Gesetze erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Gesetz, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz.

Gesetz

vom

mit dem die Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz abgeändert wird.

Der Landtag von Steiermark hat beschlossen:

Artikel I.

Die mit dem Gesetze vom 8. Dezember 1869, L.-G.-Bl. Nr. 47, erlassene Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz wird in ihrer gegenwärtigen Fassung durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1.

Die Überschrift des § 27 hat zu lauten:

„Gebühren der Gemeinderatsmitglieder.“

§ 27 hat zu lauten:

„Der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte (§ 30) erhalten für die Dauer ihrer Amtsführung die vom Gemeinderate zu bestimmenden Amtsgebühren. Diese Bestimmung findet auch auf den vom Gemeinderate aus seiner Mitte bestellten Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten im Stadtschulrate Graz sowie auf dessen Stellvertreter Anwendung.“

(IX) Den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates gebührt auf die Dauer ihres Amtes als Ersatz der mit der Besorgung der Gemeindeangelegenheiten verbundenen Auslagen eine jährliche Pauschal-Auslagen-Entschädigung, deren Höhe ebenfalls der Gemeinderat bestimmt. Die Gebühren der Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an kommissionellen Amtshandlungen und für Dienstreisen regelt die jeweilige, vom Gemeinderat genehmigte Gebührenvorschrift (Diätennormale). Kein Gemeinderatsmitglied darf auf die ihm zukommende Auslagenentschädigung oder die Amtsgebühren verzichten."

2.

§ 29 hat zu laufen:

"Der Gemeinderat kann nur aus wichtigen Gründen durch die Landesregierung aufgelöst werden. Gegen eine solche Verfügung steht dem Gemeinderate die Beschwerde an das Staatsamt für Inneres und Unterricht, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, offen. Über die Einbringung der Beschwerde, ist in der nämlichen Gemeinderatsitzung, in der die Auflösungsverfügung vom Bürgermeister mitgeteilt wird, Beschluß zu fassen.

Die Auflösung des Gemeinderates läßt die Wirksamkeit des Stadtrates (§ 30) unberührt und es bleiben demgemäß der Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter und die Stadträte, bis der neugewählte Gemeinderat seine Tätigkeit aufnimmt, in ihrem Amte. Der Stadtrat hat in diesem Falle alle laufenden sowie auch jene Geschäfte zu besorgen, die ohne erheblichen Nachteil für die Gemeinde nicht aufgeschoben werden können.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf die Fortsetzung der Amtswirksamkeit des vom Gemeinderate aus seiner Mitte bestellten Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten im Stadtschulrate Graz und seinem Stellvertreter sinngemäße Anwendung.

Längstens binnen sechs Wochen nach erfolgter Auflösung des Gemeinderates hat der Bürgermeister im Sinne des § 6 der Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Graz die Neuwahl auszuschreiben."

3.

Die Überschrift des § 30 hat zu laufen:

"Zusammensetzung des Stadtrates."

§ 30 hat zu laufen:

"Den Stadtrat bilden der Bürgermeister als Vorsitzender, die Bürgermeister-Stellvertreter, ferner sechs auf die Dauer von fünf Jahren vom Gemeinderat aus seiner Mitte unter verhältnismäßiger Berücksichtigung der vertretenen Parteien gewählte Mitglieder, die Stadträte genannt werden, und der Magistratsdirektor.

Die Stadträte haben nach erfolgter Wahl das im § 25 vorgeschriebene Gelöbnis in die Hände des Bürgermeisters abzulegen.

Dem Stadtrat ist vom Gemeinderat das jeweils erforderliche Beamten- und sonstige Hilfspersonal beizugeben."

4.

Die Überschrift des § 32 hat zu laufen:

"Anstellung der Gemeindebediensteten."

Der § 32 hat zu laufen:

"Die Anstellung des Magistratsdirektors erfolgt über Vorschlag des Bürgermeisters, jene der übrigen Beamten und der diesen gleichgestellten Bediensteten

des Stadtrates sowie der ihm unterstellten Ämter und Anstalten über Vorschlag des Stadtrates durch den Gemeinderat.

Die Anstellung des Vorstandes der Stadtbuchhaltung erfolgt über Vorschlag des Bürgermeisters, jene der übrigen Beamten der Stadtbuchhaltung über Vorschlag ihres Vorstandes und des Bürgermeisters durch den Gemeinderat.

Jeder Besetzung von neugeschaffenen oder erledigten Stellen hat in der Regel eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen, nur in dringlichen Fällen sowie bei Besetzung minderwichtiger Stellen kann mit Zustimmung des Gemeinderates eine öffentliche Ausschreibung unterbleiben.

Die Aufnahme der Unterbeamten steht dem Stadtrate, jener der Kanzleihilfskräfte dem Bürgermeister zu.

Die Anstellung der Gemeindebediensteten geschieht in der Regel auf Lebensdauer.

Im Gemeindedienste können nur solche deutschösterreichische Staatsbürger deutscher Volkszugehörigkeit, die nicht von der Erlangung öffentlicher Ämter kraft gesetzlicher Vorschrift ausgeschlossen sind, angestellt werden.

Die übrigen Anstellungserfordernisse setzt die vom Gemeinderate erlassene Dienstordnung (Dienstpragmatik) fest.

Die Konzeptsbeamten des Stadtrates müssen zur Geschäftsführung in der für den administrativen Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt sein; doch steht es dem Gemeinderate frei, für Dienstposten, die anderweitige Fachkenntnisse erfordern und für die auch im Staatsdienst die formelle Befähigung zur Führung der Verwaltungsgeschäfte nicht verlangt wird, von diesem Grundsatz abzugehen.

Die dermaligen Amtstitel „Oberstadtrat, Stadtrat, Stadtratssekretär, Stadtratskommissär, Stadtratskonzipist, Stadtratskonzeptadjunkt“ haben zu entfallen und treten an ihre Stelle neue Amtstitel, die der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf § 30, Absatz 1, festzusetzen hat.

Die Bestimmung des vorigen Absatzes findet auch auf die bereits dienenden rechtskundigen Konzeptsbeamten Anwendung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1919 in Kraft. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird die Landesregierung beauftragt.

128. (Zl. 28.269/IV.)

Der Landtag beschließt:

Dem Bezirke Birkfeld wird zur Deckung der Bezirkserfordernisse für das Jahr 1919 zu der ihm bereits vom Landessrate zur Einhebung bewilligten 70prozentigen noch die Einhebung einer 135prozentigen, zusammen daher einer 205prozentigen Bezirksumlage auf die im Bezirke vorgeschriebenen umlagenpflichtigen, direkten staatlichen Steuern bewilligt.

Birkfeld, Bezirksumlage.

129. (Zl. 28.270/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird ersucht, die bezüglichlichen Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß die Bürgermeister mit dem Zustelldienste nicht zu überbürden sind, insbesondere dort, wo der Landbrieftträgerdienst eingeführt ist. Auch wird die Zustellung privater Schriftstücke, welche von Ämtern stammen, unmittelbar verlangt.

Abänderung des Zustelldienstes durch die Gemeinden für die Behörden.

Gesetz, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

130. (Zl. 28.271/V.)

Der Landtag beschließt den nachfolgenden Gesetzentwurf und beauftragt ferner die Landesregierung, die Beiziehung von Mitgliedern der Landwirtschaftsgesellschaft zur Beratung der Verordnungen zum Alpenschutzgesetz zu veranlassen.

Gesetz

vom
wirksam für das Land Steiermark, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

§ 1.

Alle Alpen müssen samt ihren notwendigen Einrichtungen erhalten und als solche bewirtschaftet werden.

Als Alpen sind jene Grundflächen anzusehen, die sich nach ihrer Lage und allgemeinen Beschaffenheit zur Alpwirtschaft eignen, wobei es keinen Unterschied macht, ob die betreffenden Grundstücke im Grundsteuerkataster als Alpen eingetragen sind oder nicht, sowie ob sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 7. September 1909, L.-G.-Bl. Nr. 69, im alpwirtschaftlichen Betriebe standen oder nicht oder ob sie diesem erst nachher zugeführt wurden oder werden.

Die Entziehung einer Alpe aus dem alpwirtschaftlichen Betriebe, die Umwandlung des Alpenbodens oder eines Teiles davon in eine andere Kulturgattung sowie alle dem ordentlichen Wirtschaftsbetriebe zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche den künftigen Bestand der Alpen als solchen gefährden oder unmöglich machen, sind verboten.

§ 2.

Die Agrarlandesbehörde kann im öffentlichen Interesse sowie aus besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Gründen, wenn eine höhere Bodenkultur erzielt werden kann, oder wenn eine Alpe zur Bewirtschaftung im Dienste der Viehzucht nicht mehr geeignet ist, Ausnahmen von den vorangeführten Bestimmungen gestatten.

§ 3.

Für alle Gemeinschaftsalpen, ferner für Alpen, die zum Gemeindevermögen gehören und für Alpen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie für jene Privatalpen, die verpachtet sind oder vorwiegend mit Zinsvieh befahren werden oder auf denen Verbesserungen unter Beihilfe öffentlicher Mittel vorgenommen werden, ist ein Wirtschaftsplan (Alpordnung) und bei Gemeinschaftsalpen auch ein Verwaltungsstatut aufzustellen.

Die Aufstellung der Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten für Gemeinschaftsalpen erfolgt durch das Agrarbezirksamt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Mai 1909, L.-G.-Bl. Nr. 44, betreffend die Teilung und Regulierung agrarischer Gemeinschaften.

Die Wirtschaftspläne für die übrigen im Absatz 1 bezeichneten Alpen sind von den Eigentümern zu verfassen und unterliegen der Genehmigung des Agrarbezirksamtes.

Wenn der Eigentümer innerhalb einer vom Agrarbezirksamte zu bestimmenden angemessenen Frist der Verpflichtung zur Vorlage eines Wirtschaftsplanes nicht nachkommt, hat das Agrarbezirksamt die Aufstellung des Wirtschaftsplanes nach Anhörung des Alpausschusses von Amts wegen vorzunehmen.

§ 4.

Der Wirtschaftsplan hat auf Grund des erhobenen nachhaltigen Ertrages die zulässige Gesamtweidenutzung sowie die näheren Vorschriften über deren Ausübung nach Umfang, Ort, Art und Weise zu enthalten.

Bei Gemeinschaftsalpen sind die Nutzungen der einzelnen Berechtigten innerhalb der zulässigen Gesamtnutzung nach Verhältnisantheilen anzugeben. Weiters sind in dem Wirtschaftsplan insbesondere Bestimmungen über die Bewirtschaftung des Alpenwaldes, über die Scheidung der Weide vom Walde, über die Zulässigkeit der Waldweide, über die Heu- und Düngerabfuhr, über die notwendigen Vorkehrungen, Herstellungen und Einrichtungen zur Sicherung und Pflege des Alpenbodens sowie zur besseren Bewirtschaftung der Alpe aufzunehmen.

§ 5.

Das Verwaltungsstatut bei Gemeinschaftsalpen hat die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und die Befugnisse der Verwaltung, die Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten über die Zulässigkeit einer Verpachtung des Gemeinschaftsgutes oder einzelner Nutzungen und Rechte sowie über die allfällige Bestellung von Vorkaufs- und Einstandsrechten, endlich die Bestimmung zu enthalten, daß das Statut für alle Rechtsnachfolger bindend ist und Abänderungen des Wirtschaftsplanes und des Statuts nur mit behördlicher Genehmigung erfolgen dürfen.

Bei Aufstellung der Wirtschaftspläne und Statuten ist auf etwa noch vorhandene Alppordnungen und Statuten tunlichst Rücksicht zu nehmen.

Die näheren Bestimmungen über den Inhalt der Wirtschaftspläne und der Statuten werden durch Verordnung erlassen.

§ 6.

Die agrarbehördlich genehmigten Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten sind nach Ablauf von längstens zehn Jahren einer Revision zu unterziehen.

Abänderungen und Ergänzungen der Wirtschaftspläne und Verwaltungsstatuten unterliegen der Genehmigung des Agrarbezirksamtes. (§ 3.)

Dieses hat die Änderungen und Ergänzungen nach Rechtskraft anhangsweise diesen Urkunden beizufügen.

§ 7.

Alpen, welche trotz rechtskräftigen Auftrages des Agrarbezirksamtes gar nicht oder nicht voll ausgenutzt werden, können von diesem nach Anhörung des Alpausschusses an Einzelpersonen, Gemeinden, Gemeinschaften oder Genossenschaften verpachtet werden, welche die volle wirtschaftliche Ausnützung der Alpen gewährleisten.

Desgleichen ist das Agrarbezirksamt berechtigt, die Wiederherstellung verfallener Alpgebäude und sonstige wirtschaftliche Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers zu verfügen, falls dieser die Ausführung innerhalb einer angemessenen Frist nicht in Angriff nimmt und bewerkstelligt.

Die auf Privatalpen mit Beihilfe öffentlicher Mittel hergestellten Meliorationsanlagen sowie die unter Leitung des Agrarbezirksamtes auf Gemeinde- und Gemeinschaftsalpen sowie auf im Eigentum von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften stehenden Alpen ausgeführten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen müssen von den jeweiligen Eigentümern dieser Alpen erhalten werden.

Wenn nicht in dieser Hinsicht schon aus Anlaß der Herstellung der Anlagen besondere Vereinbarungen zustande gekommen sind oder der Wirtschaftsplan und das Verwaltungsstatut die Erhaltung sicherstellen, kann das Agrarbezirksamt die Nutzungsberechtigten zu einer Erhaltungsgenossenschaft zusammenfassen. Das Agrarbezirksamt ist berechtigt, im Falle der Vernachlässigung die zur Sicherung der Erhaltung erforderlichen Aufträge zu erteilen und nötigenfalls die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

Erfolgt die Ausführung der Arbeiten durch das Agrarbezirksamt, so werden die rückständigen Beträge, bei agrarischen Gemeinschaften die auf die Teilgenossen umgelegten Teilbeträge, im Wege der politischen Exekution eingehoben. Die rückständigen Beträge haften auf der betreffenden Alpe und gelangen vor den Hypothekarforderungen unmittelbar nach den staatlichen Steuern und Abgaben, wenn auf der Alpe jedoch genossenschaftliche Verpflichtungen im Sinne des § 23 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, haften, unmittelbar nach diesen zur Berichtigung.

§ 8.

Wenn die im § 7 bezeichneten Arbeiten vom Agrarbezirksamt auf Kosten des Säumnigen ausgeführt werden, so hat es die erforderlichen Mittel aus dem Alpenfonds anzusprechen.

§ 9.

Zur Übersicht über den Bestand und Betrieb aller im Lande bestehenden Alpen ist bei jedem Agrarbezirksamt für die Alpen des betreffenden Agrarbezirks ein Alpbuch anzulegen. Die Einrichtung des Alpbuches sowie der Vorgang bei seiner Anlegung und Evidenzhaltung wird durch Verordnung geregelt. Die Eintragung eines Grundstückes in das Alpbuch ist im Grundbuch anzumerken.

§ 10.

Die Durchführung dieses Gesetzes obliegt den Agrarbehörden, denen fachliche Beiräte zur Seite stehen.

Als fachlicher Beirat des Agrarbezirksamtes ist im Bereiche jedes Bezirksverbandes der Filialen der Landwirtschaftsgesellschaft ein Alpausschuß zu bilden, dessen Mitglieder vom Bezirksverbande der Filialen der Landwirtschaftsgesellschaft zu bestellen sind.

Der fachliche Beirat der Agrarlandesbehörde ist der Landesalpenrat.

Die Beiräte haben auf Aufforderung fachliche Gutachten abzugeben und statistische Auskünfte zu erteilen und können in Angelegenheiten, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, Anträge bei der Agrarbehörde stellen, der sie beigegeben sind.

Die Agrarbehörden haben vor jeder wichtigen wirtschaftlichen Entscheidung, die auf Grund dieses Gesetzes getroffen wird, den fachlichen Beirat anzuhören.

Die näheren Bestimmungen über die fachlichen Beiräte werden durch Verordnung getroffen.

§ 11.

Den Agrarbezirksämtern obliegt die Oberaufsicht über die Einhaltung der Wirtschaftspläne und Statuten, über die Erhaltung der mit Beihilfe öffentlicher Mittel ausgeführten Meliorationsanlagen sowie der unter Leitung der Agraroberbehörde auf Gemeinde-, Gemeinschafts- und Genossenschaftsalpen ausgeführten oder dem Betrieb einer Mehrzahl von Alpen dienenden wirtschaftlichen Anlagen und Vorkehrungen. (§ 7.)

Die unmittelbare Aufsicht obliegt dem Alpinspektor. Das Agrarbezirksamt hat in forstlichen Fragen den Bezirksforsttechniker als Fachorgan beizuziehen.

§ 12.

Über Antrag dieser Fachorgane oder des Alpausschusses kann das Agrarbezirksamt nach Einvernehmung der Eigentümer die Ausführung notwendiger Ver-

besserungen sowie die Abstellung von Gebrechen im Zustand und in der Bewirtschaftung der im § 3 bezeichneten Alpen anordnen, insoweit diese Maßnahmen die zu deren Erhaltung unbedingt notwendige Sicherung und Pflege des Bodens und die für den Alpwirtschaftsbetrieb unerlässlichen Herstellungen und Einrichtungen bezwecken.

Hinsichtlich der Durchführungen der getroffenen Anordnungen finden die Bestimmungen der §§ 7 und 8 Anwendung.

§ 13.

Übertretungen dieses Gesetzes sowie der genehmigten Wirtschaftspläne und Statuten werden vom Agrarbezirksamt mit Geldstrafen in der Höhe von 2 bis 1000 K geahndet.

In jedem Straferkenntnis, durch welches eine Geldstrafe von mindestens 10 K verhängt wird, ist zugleich die Arreststrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat; hierbei ist für einen Strafbetrag von 10 bis 20 K auf einen Tag, bei höheren Geldstrafen für je 20 K auf einen Tag Arrest zu erkennen; doch darf die Dauer der Arreststrafe sechs Wochen nicht überschreiten.

Die Geldstrafen haben in den für alpwirtschaftliche Zwecke gebildeten und vom Landesrat zu verwaltenden Alpenfonds zu fließen. Der Landesrat hat über die Gebahrung mit dem Alpenfonds der Landesversammlung jährlich Rechenschaft zu geben.

§ 14.

Gegen Verfügungen und Erkenntnisse der Agrarbezirksämter steht den Parteien die Berufung an die Agrarlandesbehörde offen. Der Altpauschuß ist gleichfalls berechtigt, gegen Entscheidung des Agrarbezirksamtes die Berufung einzubringen.

Über Berufungen entscheidet die Agrarlandesbehörde endgültig.

Die Berufungsfrist beträgt in allen Fällen 14 Tage.

§ 15.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden von der Landesregierung durch Verordnung erlassen.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und am gleichen Tage tritt das Gesetz vom 7. September 1909, L.-G.-Bl. Nr. 69, außer Kraft.

§ 17.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären beauftragt.

131.

(Zl. 28.272/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, betreffs der Salmregulierungsarbeiten bei Altenmarkt und Leibnitz sofort eine Kommission zu entsenden und die Durchführung der notwendigen Schutzbauten sofort zu veranlassen. Im weiteren sind die Regulierungsarbeiten im Sinne des in Beilage Nr. 95 enthaltenen Antrages — beinhaltend Ausarbeitung eines Generalregulierungsplanes — durchzuführen.

Salmregulierung bei Altenmarkt und Leibnitz.

132.

(Zl. 28.273/VII.)

Der Landtag beschließt:

Sulmregulierung und Schutzbauten gegen Hochwasser in der Flußstrecke Kerschbaum—St. Peter i. S.

Der Landesrat wird beauftragt, sofort eine Kommission in die durch das Hochwasser der schwarzen Sulm gefährdeten Gemeinden zu entsenden, die Arbeiten in diesem Gebiete als Notstandsbauteu ehestens durchzuführen, und zwar im Sinne der Beilage Nr. 95. Endlich ist festzustellen, ob die Anlage der Schleppbahn und die Brücke durch die Kohlgewerkschaft Kalkgrub vorschrittmäßig durchgeführt beziehungsweise genehmigt wurde.

133.

(Zl. 28.274/VII.)

Der Landtag beschließt:

Lehrgang für heimkehrende und kriegsbeschädigte Landwirte in Wagna.

Der steiermärkische Landesrat wird ermächtigt, die erforderlichen Verhandlungen mit der Regierung wegen Abhaltung eines Lehrganges für heimkehrende und kriegsbeschädigte Landwirte in Wagna einzuleiten und allenfalls gegen nachträgliche Genehmigung des hohen Landtages die Durchführung des Kurses zu veranlassen.

Unter einem wird der Landesrat beauftragt, die Leitung der neuzuschaffenden Schule anzuweisen, daß die Teilnehmer des Lehrganges tunlichst zur Hälfte auch aus Kreisen, der landwirtschaftlichen Arbeiterschaft auszuwählen sind. Bei dem Lehrgange ist endlich darauf Rücksicht zu nehmen, daß kriegsbeschädigte Teilnehmer, je nach ihrer Eignung, vornehmlich auch in der Gärtnerei ausgebildet werden, um die Gartenwirtschaft des Landes Steiermark auf die wünschenswerte Höhe zu bringen.

134.

(Zl. 28.275/IX.)

Der Landtag beschließt:

Schaffung eines Flurschutzgesetzes und einer Flurpolizei.

Die Landesregierung wolle ehestens ein unseren Verhältnissen entsprechendes Flurschutzgesetz ausarbeiten und die Schaffung einer bewaffneten Flurpolizei, welche nach Art der Gendarmerie einen Dienstseid abzulegen hätte und zu entlohnen wäre, in die Wege leiten.

135.

(Zl. 28.276/VII.)

Der Landtag beschließt:

Verbauung des Wölzbaches.

1. Der Landesrat wird beauftragt, die landeskulturtechnische Abteilung unverweilt anzuweisen, die sofortige Erhebung der damaligen Verhältnisse vorzunehmen.
2. Auf Grund des Ergebnisses dieser Erhebung in der nächsten Tagung des Landtages die erforderlichen Anträge zu stellen.

136.

(Zl. 28.277/V.)

Der Landtag beschließt:

Förderung der Schafzucht.

Der Landesrat wird beauftragt, im Sinne der Antragsbegründung im Einvernehmen mit der Kleintiersektion der Landwirtschaftsgesellschaft alles vorzunehmen, was geeignet ist, die Schafzucht im Lande Steiermark wieder auf die alte Höhe zu bringen. Insbesondere ist auf die genossenschaftliche Zusammenfassung der bereits vorhandenen Schafbestände Rücksicht zu nehmen.

137.

(Zl. 28.278/V.)

Der Landtag beschließt:

Schmuggel von Rotlaufferum nach dem SSS-Gebiete.

Der Landesrat wird beauftragt, an die Staatsregierung mit dem Verlangen heranzutreten, der Angelegenheit, betreffend Schmuggel von Rotlaufferum nach dem SSS-Gebiete, sofort auf den Grund zu gehen und Verhältnisse zu schaffen, die eine weitere Beunruhigung der Bevölkerung auf diesem Gebiete völlig ausschließen.

138.

(Zl. 28.279/VIII.)

Der Landtag beschließt:

1. Herr Landeshauptmann und Herr Forstreferent des Landesrates werden ersucht, im Beisein des Obmannes und Schriftführers des Landeskulturausschusses sowie von weiteren Abgeordneten und von Sachverständigen ehestens eine Begehung des steiermärkischen Landesforstes durchzuführen und über die gemachten Wahrnehmungen und allfällig getroffenen Verfügungen dem Landtage zu berichten.

2. Der Landesrat wird beauftragt, zu veranlassen, daß die verantwortlichen Landesbeamten, auch wenn sie sich nur gewisser Unterlassungen oder Duldungen, Vertuschungen oder Verschönigungen schuldig gemacht haben, strenge zur Verantwortung gezogen werden. Über das Ergebnis ist dem Landtage zu berichten.

3. Der Landesrat wird beauftragt, zu veranlassen, daß die geschälten Waldflächen bestmöglich verwendet werden und daß im Anschlusse daran das wirtschaftlich Vorteilhafte unternommen werde.

4. Der Landesrat wird beauftragt, ehestens zu prüfen, wie der Holzverkauf aus den Landesforsten vor sich geht und zu veranlassen, daß auch die kleineren Holzhändler wie früher wieder zum Holzkaufe zugelassen werden.

5. Der Landesrat wird beauftragt, zum Schutze der Waldbestände strengstens zu verbieten, daß in Zukunft eine Wildfütterung stattfindet und hat zu veranlassen, daß der Hochwildabschuß bis zu einer erträglichen Höhe endlich durchgeführt werde. Darauf ist besonders mit Rücksicht auf die Erneuerung der Jagdpachtverträge Bedacht zu nehmen.

6. Der Landesrat hat strenge darauf zu sehen, daß alle Forstangestellten des Landes ihrem Dienste genau obliegen und nicht etwa dem oder jenem anderen Erwerbszweige nebenbei mehr nachgehen.

7. Der Landesrat wird beauftragt, bei allfälliger Abstockung und bei zu teurer Neuaufforstung einzelner Waldflächen des betroffenen Schälgebietes allenfalls eine Genossenschaftsweide anzulegen, bei gleichzeitiger Regelung oder Zusammenlegung der bestehenden Weidevorbehalte im Landschaftsgebiete.

8. Der Landesrat wird beauftragt, wegen der Borkenkäfergefahr in den nahegelegenen Waldungen Oberösterreichs mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft das Einvernehmen zu pflegen.

Verheerungen in den steierischen Landesforsten. (Schältschäden durch Hochwild und Borkenkäfergefahr).

139.

(Zl. 28.280/IX.)

Der Landtag beschließt:

1. Auf Beratung der Gesetzesvorlage, Beilage Nr. 69, wird mit Rücksicht auf die vorgebrachten schwerwiegenden Bedenken seitens der steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft, des steiermärkischen Forstvereines, des Vereines steirischer Waldbesitzer, von Seite der Verpflichteten als auch der Berechtigten dormalen nicht eingegangen. Der Gesetzentwurf, Beilage Nr. 141, wird zurückgestellt.

2. Der Landesrat wird beauftragt, zwecks Erstellung einer geeigneten Gesetzesvorlage im Belange eine Kommission, bestehend aus:

zwei Mitgliedern des Landtages,

zwei Vertretern der steiermärkischen Landwirtschaftsgesellschaft,

zwei Vertretern aus dem Stande der Verpflichteten,

zwei Vertretern aus dem Stande der Berechtigten,

einem Vertreter des steiermärkischen Forstvereines,

einem Vertreter des Vereines steirischer Waldbesitzer,

einem Vertreter der Landeskommision für agrarische Operationen und

dem Direktor der höheren Forstlehranstalt in Bruck a. d. M.

zu bilden, welche innerhalb drei Monaten Bericht zu erstatten hätten.

Ablösung und Neuregulierung der Holz-, Forstproduktenbezugs- und Weiderechte und Zuständigkeit der Agrarbehörden zur Behandlung der der Ab-
lösung oder Regulierung unterliegenden Rechte.

(III. 25. 85. 12)

140.

(Zl. 28.281/VII.)

Der Landtag beschließt:

Tagebuchführung der landwirtschaftlichen Fachkräfte im Landesdienste.

Über den Antrag der Abg. Gutmann, Jaklitsch, Jach und Genossen, Beilage Nr. 103, betreffend die Tagebuchführung der im Landesdienste stehenden landwirtschaftlichen Fachkräfte ist mit Rücksicht darauf, daß von jedem Interessenten aus Jahresberichten die Tätigkeit der genannten Fachkräfte ersehen werden kann und ein Inspektionsdienst eingeführt ist, keine weitere Verfügung zu treffen.

141.

(Zl. 28.282/VII.)

Der Landtag beschließt:

Ennsregulierung Gersdorf—
Urtwehrrdurchstich.

Der Landesrat wird beauftragt, die gedachten Ennsregulierungsarbeiten unverzüglich in Angriff nehmen zu lassen und hierauf im Voranschlag 1920 entsprechend Bedacht zu nehmen.

142.

(Zl. 28.283/VI.)

Der Landtag beschließt:

Behandlung der deutschen
aktiven Lehrerschaft der
Stadt Marburg a. d. Dr.

Die von der provisorischen Landesversammlung in der Sitzung vom 30. Jänner 1919 für die Behandlung der aktiven Lehrerschaft deutscher Nationalität in dem bereits damals unbestritten südslawischen Gebiete aufgestellten Grundsätze werden analog auch auf die deutschen Lehrkräfte der zufolge des Friedensvertrages von Deutschösterreich abgetrennten Stadt Marburg a. d. Drau ausgedehnt und wird der Landesrat beauftragt, die weiteren erforderlichen Schritte zu unternehmen.

Die Gültigkeitsdauer dieses Beschlusses erstreckt sich auf ein Jahr nach Fassung desselben.

143.

(Zl. 28.284/I.)

Der Landtag beschließt:

Errichtung einer Mädchen-
bürgerschule in Hartberg.

Der Antrag der Abgeordneten Karl Huber, Weingärtner, Peintinger und Genossen, wegen Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in der Stadt Hartberg wird dem Landesrate zwecks Einvernehmen mit dem Landesschulrate befürwortend zugewiesen.

144.

(Zl. 28.285/I.)

Der Landtag beschließt:

Errichtung einer Bürgerschule
in Kindberg.

Der Landesrat wird beauftragt, wegen Errichtung einer Bürgerschule in Kindberg das sofortige Einvernehmen mit dem Landesschulrate zu pflegen.

145.

(Zl. 28.286/I.)

Der Landtag beschließt:

Errichtung von Parallel-
klassen der unteren Klassen
an der Volksschule in
Leibnitz.

Der Landtag beschließt, daß an der Volksschule in Leibnitz Parallelklassen der unteren Klassen errichtet werden, die nicht durch die Errichtung der Bürgerschule zu einer geringeren Schülerzahl kommen.

Bei der Teilung der Klassen in Parallelklassen soll von nun an nicht mehr der dreijährige Durchschnitt, sondern die letzte Schülerzahl maßgebend sein.

146.

(Zl. 28.287/I.)

Der Landtag beschließt:

Errichtung einer provisorischen
Bürgerschule in
Schladming.

Der Antrag der Abgeordneten Gföller und Genossen, betreffend die Errichtung einer provisorischen Bürgerschule in Schladming, erledigt sich durch den vom Landtage in der 12. Sitzung über den Antrag der Abgeordneten Thoma, Dr. Dankine und Genossen gefaßten Beschluß, mit dem dieser Antrag dem Landesrate zur Erledigung im Einvernehmen mit dem Landesschulrate befürwortend zugewiesen wurde.

147. (Zl. 28.288/VII.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird beauftragt, vor Beginn des nächsten Schuljahres für eine entsprechende Unterbringung der Frauengewerbe- und Haushaltungsschule am Entenplatz in Graz Sorge zu tragen.

Ausgestaltung der Frauengewerbe- und Haushaltungsschule am Entenplatz in Graz.

148.

(Zl. 28.289/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Kindergärtnerinnen an Hilsschulen werden in allen ihren Bezügen (Aktivitäts- und Pensionsbezügen) und Rechten den städtischen Kindergärtnerinnen gleichgestellt.

Regelung der Bezüge und Rechte der Kindergärtnerinnen an Hilsschulen.

2. In Anbetracht ihrer höheren Prüfung und ihrer mühevolleren Tätigkeit wird ihnen eine Zulage von 800 K jährlich gewährt.

3. Die durch diesen Antrag beschlossenen Bezüge der Kindergärtnerinnen an Hilsschulen werden rückwirkend ab 1. Jänner 1919 gewährt.

149.

(Zl. 28.290/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 30 des Ortschaftsrates Göß, um sofortige Durchführung der Gleichstellung der Volksschullehrer und der Bürgerschullehrer mit den Staatsbeamten, wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

Gleichstellung der Volks- und Bürgerschullehrer mit den Staatsbeamten.

150.

(Zl. 28.291/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, ehestens die nötigen Erhebungen zu pflegen und dem Landtage jene Vorschläge zu machen, die geeignet sind, eine Vereinfachung der Verwaltung bei den steiermärkischen Landesbahnen herbeizuführen.

Verwaltungsreform bei den steiermärkischen Landesbahnen.

151.

(Zl. 28.292/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Staatsregierung die noch notwendigen Erhebungen bezüglich des Ausbaues der Verbindungslinie der Aspangbahn über die Köflacher Bahn mit der projektierten Kärntner Ostbahn vorzunehmen und alle Vorkehrungen zu treffen, um den Ausbau dieser Bahnlinie ehestens zur Durchführung zu verhelfen.

Bau einer Verbindungslinie der Aspangbahn über die Köflacher Bahn mit der projektierten Kärntner Ostbahn.

152.

(Zl. 28.293/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Staatsregierung ist aufzufordern, die zur Vollendung des Ausbaues bereits reifen Bahnlinien Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg und Birkfeld—Reffenegg ehest fertigzustellen und den Landesrat zu beauftragen, im Einvernehmen mit der Staatsregierung die noch notwendigen Erhebungen bezüglich der Linien Studenzen—Kirchbach—Leibnitz in Verlängerung der Sulmtalbahn über Eibiswald, Richtung Unter-Drauburg, Gleisdorf—Hartberg und Pöllau—Raindorf zu beginnen beziehungsweise zu vollenden und auch diese Linien in das zu erstellende Eisenbahnbauprogramm aufzunehmen.

Ausgestaltung des Bahnnetzes in Oststeiermark. Ausbau der Linien Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg, Birkfeld—Reffenegg, Studenzen—Kirchbach—Leibnitz, Gleisdorf—Hartberg und Pöllau—Raindorf.

18. Sitzung am 21. November 1919.

153. (Zl. 31.201/II.)

Abänderung des Gesetzes,
betreffend die Einhebung
von Verzugszinsen von
Rückständen an den Lan-
desumlagen auf die direk-
ten Steuern.

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, an diesem Gesetze erforderlichenfalls unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit der § 3 des Gesetzes vom 15. Jänner 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17, betreffend die Einhebung von Verzugszinsen von Rückständen an den Landesumlagen auf die direkten Steuern abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

§ 3 des Gesetzes vom 15. Jänner 1904, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 17, wird außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Zukunft zu lauten wie folgt:

§ 3.

Die Verzugszinsen sind für je 100 K und für jeden Tag mit 2 h von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tag an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Das Staatsamt des Innern und für Unterricht und das Staatsamt der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

154. (Zl. 31.202/II.)

Einführung einer Landes-
wertabgabe von Waldland
und Baugründen.

Der Landtag beschließt:

Der von der Staatsregierung im Wege der Landesregierung gegen den Gesetzesbeschluss der provisorischen Landesversammlung, betreffend die Einführung einer Landeswertabgabe von Waldland und Baugründen erhobenen Vorstellung wird Rechnung getragen und vorläufig von der Einführung dieser Abgabe abgesehen.

155. (Zl. 31.203/X.)

Subvention des Landes
Steiermark für die
städtischen Bühnen in Graz.

Der Landtag beschließt:

Als Subvention des Landes ist für die städtischen Bühnen in Graz für das Jahr 1919 ein Beitrag von 25.000 K im Voranschlag einzusetzen. Eine nachträgliche Erhöhung der Landesbeiträge für die abgelaufenen Jahre hat nicht zu erfolgen. Die Subvention von 25.000 K ist von dem für Krankenhausverpflegskosten von Seiten der Landesregierung rückständigen Betrag von 387.336 K 91 h in Abzug zu bringen.

156. (Zl. 31.204/I.)

Zumendung einer Geldaus-
hilfe an die steiermärkischen
Landesbeamten des Ruhe-
standes.

Der Landtag beschließt:

Dem Beschlusse des Landesrates, den Landesangestellten des Ruhestandes, sowie deren Witwen und Waisen und Personen, welche Gnadengaben beziehen, eine einmalige Aushilfe in der Höhe des denselben mit Verordnung vom 18. Juni 1919, Zl. I/14.671/691, bewilligten einmaligen Zuschusses zu gewähren, wird die nachträgliche Genehmigung erteilt.

157.

(Zl. 31.205/I.)

Der Landtag beschließt:

Der im September vorschußweise erfolgten Flüssigstellung des Anschaffungsbeitrages für die Landesangestellten gegen Einrechnung in die nächstfälligen normalen Anschaffungsbeiträge wird die nachträgliche Genehmigung erteilt.

Anschaffungsbeitrag für die Landesangestellten.

158.

(Zl. 31.206/VI.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landesrat wird beauftragt, im Wege des Allgemeinen Krankenhauses in Graz die Güte der Fentzcher Säuerlinge ermitteln zu lassen.

2. Der Landesrat wird beauftragt, mit den berufenen Stellen der Staatsregierung in Wien unter Darlegung der Sachlage das Einvernehmen wegen Förderung der Fentzcher Quellen sowie wegen einer allfälligen Beteiligung an dem Unternehmen zu pflegen.

3. Der Landesrat wird beauftragt, eine Beteiligung an dem Unternehmen zu studieren und hierüber seinerzeit dem Landtage zu berichten.

4. Falls die Fentzcher Quellen den gehegten Erwartungen entsprechen, ist der Bezug der Fentzcher Heilwässer durch die Landes-Krankenanstalten ins Auge zu fassen.

5. Falls es in den nächsten Jahren zur Errichtung einer Heilanstalt in Fentzsch käme, wozu die Aussicht besteht, hat die Landesregierung das Unternehmen tunlichst zu fördern. Ganz besonders wird bei der beherrschenden Lage des in Aussicht genommenen Bauplatzes, der jedem Eisenbahnreisenden ins Auge springt, darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Baulichkeiten sich dem Landschaftsbilde wohltuend einfügen sollen.

6. Zur gegebenen Zeit ist dem Landtage über allfällige Ergebnisse Bericht zu erstatten.

159.

(Zl. 31.207/VII.)

Der Landtag beschließt:

Dem Schriftsteller Karl Reiterer wird anlässlich seines 40jährigen Schriftstellerjubiläums eine einmalige Ehrengabe von 1000 K bewilligt.

Ehrengabe an Schriftsteller Karl Reiterer.

160.

(Zl. 31.208/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der steiermärkische Landesrat wird beauftragt:

1. Dem Bezirke Knittelfeld zum Zwecke der Verbreiterung der Gaaler Bezirksstraße II. Klasse einen weiteren Grundstreifen im Ausmaße von 11 m² der Ackerparzelle 486/1, der der steiermärkischen Landschaft eigentümlichen Realität, Grundbucheinlagezahl 313, Katastralgemeinde Knittelfeld, zum Preise von 40 h für den Quadratmeter käuflich zu überlassen.

2. Die Genehmigung der Staatsregierung zu dieser Grundabtretung einzuholen.

Veräußerung eines Grundstreifens der dem Lande Steiermark eigentümlichen Realität, G.-Zl. 313, K.-G. Knittelfeld.

161.

(Zl. 31.209/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, die ehefte Flüssigmachung der aushaftenden Straßenerhaltungbeiträge an die Bezirke des Oberlandes zu veranlassen.

Überweisung der ausstehenden Straßenerhaltungsbeiträge an die Bezirke.

162.

(Zl. 31.210/VII.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Werkstättenzulage der Diener des Landesmuseums „Joanneum“ von monatlich 8 K wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1919 auf monatlich 30 K

Landesmuseum „Joanneum“ und Landesbibliothek.

erhöht und auf den Landesfonds mit den Gesamtkosten von jährlich 3600 K (für 10 Diener) übernommen.

2. Die Verzinsung und Tilgung des Kapitals, das für den Museumsaufbau zu Lasten des „Joanneums“ gebracht wird (Kapitalkosten 27.870 K 47 h), ist in Zukunft dem Museum zu erlassen.

3. Sämtliche Dotationen für das „Joanneum“ sind im Voranschlage für 1920 in der vor Kriegsbeginn bestandenen Höhe einzusetzen. Außerdem ist im Voranschlage für 1920 ein Betrag von 4000 K für heimatkundliche Landesaufnahmen einzustellen. Für das Jahr 1919 erfolgt keine Erhöhung der Musealkredite.

4. Der Landesbibliothek wird ein außerordentlicher Zuschuß von 2270 K 23 h zur Deckung von noch nicht beglicheneu Bücherrechnungen gewährt.

163.

(Sl. 31.211/VI.)

Der Landtag beschließt:

Arbeits- und Lohnverhältnisse der in den Landesanstalten beschäftigten Arbeits- und Pflegepersonen.

Der Landesrat wird beauftragt, raschest mit den Direktionen und Verwaltungen der Landesanstalten und den Vertrauenspersonen der Arbeitnehmerorganisationen in Verbindung zu treten, um die Arbeits- und Lohnverhältnisse der dort beschäftigten Arbeits- und Pflegepersonen einer zeitgerechten Regulierung zu unterziehen.

Der Landesrat wird weiters beauftragt, die dadurch entstehenden Mehrkosten im Voranschlage 1920 zu berücksichtigen.

164.

(Sl. 31.212/VI.)

Der Landtag beschließt:

Krankenhaus Mariazell.

1. Mit Großindustriellen Artur Krupp sind die Verhandlungen der zugesicherten Beitragsleistung für das Allgemeine Krankenhaus in Mariazell zum Ab-schlusse zu bringen.

2. Herrn Krupp ist gegebenenfalls die Anerkennung für seine hochherzige Widmung auszusprechen.

3. Ehestens ist dem Landtage über den Stand dieser Sache zu berichten.

165.

(Sl. 31.213/V.)

Der Landtag beschließt:

Finanzielle Beteiligung des Landes am Bahnbau Birkfeld—Reffenegg.

Für Zwecke des Bahnbaues Birkfeld—Reffenegg wird ein Kredit von 100.000 K aus Landesmitteln genehmigt. Dieser Betrag wird vorläufig unverzinslich bis zur Ausgabe der Prioritätsaktien zur Verfügung gestellt und sind hiefür seinerzeit Prioritätsaktien im Nennwerte von 100.000 K als Tilgung der Schuld dem Lande Steiermark zu übergeben.

166.

(Sl. 31.214/XI.)

Der Landtag beschließt:

Wiedererrichtung der aufgelassenen Steuerämter in Obersteier.

Der Landesrat wird beauftragt, bei den zuständigen Finanzstellen beziehungsweise dem Staatsamte für Finanzen auf Grund der in der Landtagsbeilage Nr. 175 gegebenen Vorstellung die Wiedererrichtung der aufgelassenen Steuerämter in Eisen-erz, Mautern, Obdach, Oberwölz, St. Gallen und Rottenmann zu erwirken.

167.

(Sl. 31.215/VI.)

Der Landtag beschließt:

Dienstzeiteinrechnung für Bedienstete der Landesirrenanstalt Feldhof.

Der Landesrat wird ermächtigt, dem Franz Mörth, Portier, und dem Johann Wergles, Magazineur an der Irrenanstalt Feldhof, die dort als Wärter zugebrachte Dienstzeit auch bei Berechnung der Gehaltsstufe ihrer gegenwärtigen Dienstesstelle in Anrechnung zu bringen.

168. (Zl. 31.216/VIII.)

Der Landtag beschließt:

Die vom Landesrate durchgeführte Regelung der Arbeitszeit und Arbeitslöhne der Landesforstarbeiter in den Forstbezirken St. Gallen und Aldmont wird nachträglich genehmigt.

Regelung der Arbeitszeit und der Bezüge der Forstarbeiter des Landes Steiermark.

169. (Zl. 31.217/X.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 16 der deutschen Mittelstelle um eine Unterstufung für die Verfassung und Herausgabe ihres Werkes „Das steirische Unterland“ wird der Landesregierung zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Deutsche Mittelstelle um Unterstufung zur Herausgabe des Werkes „Das steirische Unterland“.

170. (Zl. 31.218/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 19 der Ersten steiermärkischen An- und Verkaufsgenossenschaft für den Mittelstand mit dem Sitz in Graz, r. G. m. b. H., um Gewährung eines Landesdarlehens wird der Landesregierung zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Erste steiermärkische An- und Verkaufsgenossenschaft für den Mittelstand um ein Landesdarlehen.

171. (Zl. 31.219/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 27 des Josef Vener, Schulleiters i. R., um eine Geldaushilfe wird dem Landesrate zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Vener Josef, Schulleiter i. R. um Geldaushilfe.

172. (Zl. 31.220/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 28 der Karoline Krauland, provisorischen Lehrerin in Kallwang, um Dienstzeiteinrechnung wird dem Landesrate zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Krauland Karoline, provisorische Lehrerin um Dienstzeiteinrechnung.

173. (Zl. 31.221/VIII.)

Der Landtag beschließt:

Die Petitionen Nr. 29 und 32 des politischen Vereines „Deutschösterreichische Vaterlandsfreunde“ um Schaffung eines steirischen Naturschutzparkes durch Erwerbung der vormals kaiserlichen Jagdgründe in Märzsteg, Eisenerz und Radmer werden dem Landesrate zur Erhebung und Berichterstattung zugewiesen.

Politischer Verein „Deutschösterreichische Vaterlandsfreunde“ um Schaffung eines Naturschutzparkes.

174. (Zl. 31.222/II.)

Der Landtag beschließt:

Zum Zwecke der Sicherstellung notwendiger Lebens- und Bedarfsartikel für den ausschließlichen Verbrauch im Lande Steiermark wird die Landesregierung ermächtigt, als Garantie für die aus solchen Geschäften erwachsenden Verbindlichkeiten der amtlich kaufmännischen Hilfsstellen die Haftung des Landes Steiermark bis zu einem Höchstbetrage von 200 (zweihundert) Millionen Kronen zu übernehmen.

Landesgarantie zur Sicherstellung von Lebens- und Bedarfsartikeln für das Land Steiermark.

Diese Haftung des Landes ist von der Landesregierung nur nach Maßgabe des Bedarfes im Einzelfalle und unter den erforderlichen Sicherungen auszusprechen. Über jeden Einzelfall der Übernahme einer Haftung ist dem Landesrate zu berichten.

19. Sitzung am 26. November 1919.

175.

(Zl. 31.711/XI.)

Der Landtag beschließt:

Vermögensrechtliche Maßnahmen aus Anlaß des Baues von Notwohnungen seitens der Stadtgemeinde Graz.

1. Der Stadtgemeinde Graz wird zufolge der Bestimmung des § 47, Absatz k der Grazer Gemeindeordnung die Aufnahme eines Darlehens im Höchstbetrage von 13.000.000 K für den Bau von Notwohnungen gegen Rückzahlung in zehn Jahren bewilligt;

2. weiters wird im Sinne der Bestimmungen des § 47, Absatz k der Grazer Gemeindeordnung die gemeinschaftliche Verpfändung der für die Wohnungsbauten bestimmten städtischen Liegenschaften, und zwar E.-Zl. 1036, 1037, 1038, 1039 und 1040, K.-G. Jakomini mit Schönaugasse Nr. 114 und 132, E.-Zl. 833, K.-G. Gries mit Lagergasse Nr. 126, E.-Zl. 896, K.-G. Lend mit Kalvariengürtel Nr. 1 zur Sicherstellung dieses Darlehens bewilligt;

3. endlich wird im Sinne der Bestimmungen des § 47, Absatz i der Grazer Gemeindeordnung und im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1894, L.-G.-Bl. Nr. 41, der Stadtgemeinde Graz die Bewilligung erteilt, zu der bisherigen 10prozentigen Zinshellerabgabe auf die Dauer von 10 Jahren ab 1. Oktober 1919 eine weitere 3prozentige Auflage auf den richtiggestellten Miefzins, und zwar ausschließlich zur Verzinsung und Tilgung des durch weitere Beiträge nicht gedeckten Erfordernisses für Verzinsung und Tilgung des vorbezeichneten Darlehens einzuheben.

176.

(Zl. 31.712/II.)

Der Landtag beschließt:

Einhebung der Obst- und Weinsteuer beim Erzeuger und Verpflichtung zur Buchführung.

Die Landesregierung ist aufzufordern, ungesäumt an die Staatsregierung zwecks nachstehender Abänderungen des Wein- und Moststeuergesetzes heranzutreten:

1. die Kontrolle beim Erzeuger ist aufzulassen, es ist der Erzeuger nur zu verpflichten, die Wegbringung anzumelden;

2. die Steuer ist nicht beim Erzeuger, sondern wie früher, beim Ausschank einzuheben;

3. Gast- und Schankwirten, die gleichzeitig Landwirte sind, ist ein steuerfreier Hausstrunk für die in der eigenen Landwirtschaft tätigen Personen freizugeben;

4. gewöhnlicher Landwein ist zum Unterschiede von Qualitätswein in der Besteuerung dem Obstmost gleichzustellen.

177.

(Zl. 31.713/VII.)

Der Landtag beschließt:

Straße St. Oswald—Eibiswald, Öffentlichkeitserklärung.

Der Landesrat wird beauftragt, hinsichtlich der der Gutsverwaltung Knips gehörigen Straße Eibiswald—St. Oswald alle beteiligten Gemeinden, ferner den Bezirks-Verwaltungsausschuß Eibiswald und die Knipsche Gutsverwaltung im Sinne der Antragsbegründung und der vom Obmanne des Bezirks-Verwaltungsausschusses, Abgeordneten Lang, bei der Landesregierung bereits eingebrachten gegenständlichen Eingabe zum Zwecke von Verhandlungen einzuberufen. Hiezu ist das für die Öffentlichkeitserklärung Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, wobei die Rechtslage und die Verhältnisse des Jahres 1908 zur Grundlage zu nehmen wären. Sollten die Verhandlungen zu keinem Ergebnisse führen, so ist mit der Enteignung vorzugehen.

178.

(Zl. 31.714/IX.)

Der Landtag beschließt:

Über die beiden Anträge, Beilage Nr. 115 und Beilage Nr. 190, die derzeit Obsternte. bereits überholt sind, ist keine weitere Verfügung zu treffen.

179.

(Zl. 31.715/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, die möglichst eheste Durchführung der Regulierung in Teufen- Murregulierung in Teufen- und Frojach. bahnarbeiten an der Mur im Bereiche der Gemeinden Teufenbach und Frojach im politischen Bezirk Murau zu veranlassen und für die erforderliche Deckung des Kostenaufwandes, wenn vorher nicht möglich, mindestens im Voranschlag für 1920 Vorsorge zu treffen.

180.

(Zl. 31.716/IX.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird ersucht, bei der Staatsregierung zu erwirken:

1. einen entsprechenden Mindestprozentsatz der tatsächlich möglichen Getreideablieferung zu bestimmen, zirka 30 bis 50 Prozent, welcher in natura gezahlt werden soll;

2. die Landwirtschaft frühzeitig und ausreichend mit Kupfervitriol zu versorgen;

3. dahin zu wirken, daß die wirklich notleidende und arbeitende Bevölkerung versorgt und mit den Arbeits scheuen doch endlich aufgeräumt werde;

4. auch den notleidenden, von Elementarschäden heimgesuchten Gemeinden sowohl des heurigen als auch des vorigen Jahres die größtmögliche Hilfe und Schonung angedeihen zu lassen, nachdem diese Gemeinden, obwohl in großer Notlage, dennoch die Brösteuer zu entrichten haben;

5. endlich ist nachdrücklichst dahin zu wirken, daß die für Edelgetreide festgesetzten Höchstpreise stets derart geregelt werden, daß unbedingt die jeweiligen Gesteungskosten gedeckt und zwischen diesen Kosten und den noch immer steigenden Preisen der von der Landwirtschaft benötigten Bedarfsgegenstände ein gesundes Verhältnis entsteht.

Durchführung der Getreideablieferung.

181.

(Zl. 31.717/VIII.)

Der Landtag beschließt:

Die noch in Geltung befindliche Verordnung vom 20. Oktober 1918 ist mit allem Nachdrucke jenen Jagdleistungen in Erinnerung zu bringen, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind. Zur Überwachung des Abschusses werden in jeder Gemeinde Kontrollorgane der Gendarmerie beige stellt. Das Wild ist den Gemeindelebensmittelabgabestellen, den Werksfassungen der Industrieorte und den Konsumvereinen zu überweisen.

Wildabschuß zur Vinderung der Fleischnot.

182.

(Zl. 31.718/VIII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, den in landschaftlichen Diensten stehenden Provisionisten der Berg- und Forstarbeiter, deren Witwen und Waisen ausreichende Teuerungszulagen zu gewähren.

Teuerungszulagen an die Provisionisten, Witwen und Waisen der Berg- und Forstarbeiter.

183.

(Zl. 31.719/VII.)

Der Landtag beschließt, den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, denen der gesetzliche Bezug der Lebensmittelkarten zukommt, ohne Unterschied, und zwar auch den Kindern von 10 Jahren an, die Schwerarbeiterzubußen zu bewilligen.

Schwerarbeiterkarten für die Landwirtschaft.

184.

(Zl. 31.720/X.)

Der Landtag beschließt:

Bekleidung, Wäsche und Beschuhung für die ärmere Bevölkerung, insbesondere Heimkehrer, Invaliden, Kriegswitwen und -waisen aus den Sachdemobilisierungsgegenständen.

1. Die aus der Sachdemobilisierung erhaltene Bekleidungswäsche und Beschuhungsartikel sind der ärmeren Bevölkerung, insbesondere den Heimkehrern, Invaliden, Kriegerswitwen und -waisen zuzuführen sowie auch für die in Kürze heimkehrenden Kriegsgefangenen ein entsprechendes Quantum bereitzustellen, und zwar mit dem zulässig niedrigsten Preise.

2. Die Anspruchsbedürftigen haben sich beim Gemeindeamte zu melden, von dort ist die von Gendarmerie oder Polizei überprüfte Liste der politischen Behörde ehestens einzusenden, die unverzüglich dem Landesrate hierüber zu berichten hat.

3. Die vorhandenen Artikel sind prozentuell der angeforderten Menge nach auf die Bezirkshauptmannschaften und von diesen den Gemeinden zuzuweisen, von den Gemeinden wiederum in der Reihenfolge der Anmeldung aufzuteilen.

185.

(Zl. 31.721/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ausbau des staatlichen Fernsprechnetzes in Oststeiermark.

Der Landesrat wird beauftragt, im Sinne der Begründung des Antrages der Abgeordneten Huber, Kurz, Jaklitsch und Genossen, betreffend den Ausbau des staatlichen Fernsprechnetzes in der Oststeiermark, Beilage Nr. 97, das Erforderliche unverzüglich zu veranlassen, besonders hat dies betreffs des Baues der Fernsprech- und Telegraphenlinien Fehring, Kapfenstein, St. Anna am Aigen nach Halbenrain zu geschehen.

186.

(Zl. 31.722/XI.)

Der Landtag beschließt:

Ausgestaltung der Telefonstation in Graz.

Der Landesrat wird ersucht, ehestens aus der Sachdemobilisierung alles Erforderliche zu beschaffen, um in Graz eine stabile Radiokorrespondenzstation mit der Reichsweite von mindestens 800 Kilometern Radiokorrespondenzstationen in allen größeren Städten Steiermarks mit der Reichsweite bis Graz und Radiodempfangstationen nach besonderen Anforderungen seitens der Interessenten für Presse-, Börse-, Zeitsignale und hydrographischen sowie meteorologischen Dienst errichten zu können und diese Einrichtungen tunlichst bald zu veranlassen.

187.

(Zl. 31.723/II.)

Der Landtag beschließt:

Milderung der Wohnungsnot.

Die Landesregierung wolle örtliche Kommissionen zur Befichtigung aller in Verwendung stehenden Kanzleiräume sowohl der öffentlichen Ämter als auch der von privaten Gesellschaften benützten Kanzleiräume einsetzen.

Dieselben sollen bestehen:

1. aus einem mit der Wohnungsfürsorge beauftragten Amtsorgan;
2. aus Vertretern des Arbeiterrates;
3. aus Vertretern der Angestellten, gleichviel, ob private oder öffentliche;
4. aus Vertretern des Kleinhandwerkes.

188.

(Zl. 31.724/II.)

Der Landtag beschließt:

Zuweisung von Schmiedekohle an die Schmiede am Lande.

Der Landesrat wird beauftragt, dahin zu wirken, daß den Schmieden auf dem Lande auf ihr Ansuchen die notwendige Schmiedekohle zugewiesen werde.

189.

(Zl. 31.725/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, unverzüglich beim Staatsamte für Verkehrswesen Schritte zu unternehmen, um Petroleumersparnisse im Sinne der Begründung des Antrages der Abgeordneten G a h, L a n g, T o m a s c h i k, R i e g l e r und Genossen, Beilage Nr. 220, zu ermöglichen.

Ersparung von Petroleum bei den Staatsbahnen.

190.

(Zl. 31.726/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Michael R u s c h a k, Cäcilie N e m e c, Hans P r i m u s und Genossen, betreffend Herausgabe eines Erlasses zur Milderung der Wohnungsnot, Beilage Nr. 167, ist bereits überholt, weshalb über diesen Antrag keine weitere Verfügung zu treffen ist.

Milderung der Wohnungsnot.

191.

(Zl. 31.727/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung und die Vertreter des Landestates, in der nach § 33 des Kriegsleistungsgesetzes zu bildenden Landeskommision werden beauftragt, sich in der Landeskommision für die Anerkennung der Forderungen von Geschäftsleuten für Lieferungen an die alte Heeresverwaltung, insoweit diese Forderungen die nachgewiesenen Gesehungskosten zuzüglich eines angemessenen Zuschlages für Regie und Verdienst nicht übersteigen, einzusehen, wenn diese Forderungen als gerechtfertigt erscheinen.

Behandlung der Forderungen von Geschäftsleuten an die alte Militärverwaltung.

192.

(Zl. 31.728/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, durch Verhandlungen mit der Staatsregierung die steirischen Ziegel-, Kalk- und Zementwerke nach Tunlichkeit mit Kohle zu versorgen.

Beschleunigte Erzeugung von Baustoffen, Kohlenversorgung der Ziegel-, Kalk- und Zementwerke.

193.

(Zl. 31.729/VIII.)

Der Landtag beschließt:

Es soll an die Regierung (Staatsamt für soziale Verwaltung) herangetreten werden, damit durch gesetzliche Maßnahmen die Berg- und Hüttenbesitzer verpflichtet werden, durch entsprechende Zuschüsse an die Provisionsabteilungen der Bruderladen herbeizuführen, daß eine wesentliche Erhöhung der kargen Pensionen eintritt und dadurch das unsäglich traurige Los dieser armen Pensionisten verbessert wird.

Erhöhung der Provisionen für die Provisionsisten der Bruderladen.

20. Sitzung am 28. November 1919.

194.

(Zl. 31.971/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, ehestens über den Bau der Straße Passail—Frohnleiten, die notwendigen Kosten und deren Bedeckung Erhebungen zu pflegen und hierüber dem Landtage zu berichten.

Straßenbau Passail—Frohnleiten.

195.

(Zl. 31.972/II.)

Der Landtag beschließt:

Die als Rekurs bezeichnete Petition des Alois Mahnič um Aufhebung der vom Landesrate verfügten Enthebung von seinem Dienstposten als Beamter des Landesamtes für die Verbrauchssteuereinhebung wird abgewiesen.

Alois Mahnič, Enthebung von seinem Dienstposten.

196.

(Zl. 31.973/VI.)

Rupert Ebner, Dienstzeiteinrechnung und Zuweisung einer Nachtragszahlung.

Der Landtag beschließt:

Den Bericht des steiermärkischen Landesrates über die Petition Nr. 25 des Rupert Ebner, Titularoffizials der Landes-Versorgungsanstaltenverwaltung, um Dienstzeiteinrechnung für die Vorrückung und Zuweisung einer Nachtragszahlung, wird zur Kenntnis genommen.

197.

(Zl. 31.974/VI.)

Georg Theußl und Margareta Roschitz, Dienstzeiteinrechnung beziehungsweise Gnadenpension.

Der Landtag beschließt:

Den Bericht des Landesrates, Beilage Nr. 253, über die Petitionen Nr. 4 und 23 (Theußl und Roschitz) wird zur Kenntnis genommen und die über die Petitionen vom Landesrate getroffenen Verfügungen werden nachträglich genehmigt.

198.

(Zl. 31.975/I.)

Oskar Werle, Johann Schwarz und Anton Sommer, Pensionsbegünstigungen.

Der Landtag beschließt:

1. Oberoffiziant Oskar Werle ist ausnahmsweise gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge unter voller Anrechnung seiner Landesdienstzeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

2. Der Drucker Johann Schwarz ist ausnahmsweise gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge unter Einrechnung seiner vollen Landesdienstzeit in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

Beide Gesuchsteller sind mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1919 unter Anwendung der Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes zu pensionieren.

3. Dem Unterbeamten und Landhaus-Torwart Anton Sommer wird eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von 250 K jährlich bewilligt.

199.

(Zl. 31.976/I.)

Irene Klemen, Gnadenpension.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen der gewesenen Lehrerin Irene Klemen, geb. Hieß, um Gewährung einer Gnadenpension wird Folge gegeben und es wird ihr ausnahmsweise ab 1. Jänner 1919 eine Gnadenpension von jährlich 800 K gewährt.

200.

(Zl. 31.977/I.)

Milla Stranig, Gnadenpension.

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen der Lehrerswitwe Milla Stranig, geb. Schaffer, um Gewährung einer Gnadenpension wird Folge gegeben und es wird ihr ausnahmsweise ab 1. Jänner 1919 eine Gnadenpension von jährlich 800 K gewährt.

201.

(Zl. 31.978/V.)

Eisenbahnbau Gleisdorf über Jlz nach Fürstenfeld und Westungarn.

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat werde beauftragt, die nötigen Vorarbeiten für den Bau einer Normalbahn von Gleisdorf über Jlz und Fürstenfeld nach Deutsch-Westingarn ehestens zu beginnen, damit sofort nach Zufall dieses Gebietes an die deutschen Alpenlande mit dem Bau der Bahnlinie begonnen werden könne.

202.

(Zl. 31.979/V.)

Eisenbahnbau Köflach—Knittelfeld.

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird aufgefordert, das Bahnbauprojekt Köflach—Knittelfeld in den Eisenbahnbauplan aufzunehmen und die Ausführung dieses Baues ehestens zu ermöglichen.

203.

(Zl. 31.980/V.)

Der Landtag beschließt:

Im steiermärkischen Landeseisenbahnname in Graz ist die Stelle eines Ingenieurs auszuscheiden. In der Ausschreibung ist der Nachweis zu fordern, daß die Bewerber bereits im Eisenbahnbau-, Projektierungs-, Trassierungs- und Eisenbahnerhaltungsdienste erfolgreich tätig waren, so daß sie imstande sind, die Aufstellung eines entsprechenden Eisenbahnbauvorschlages durchzuführen. Die Anstellung hätte vorläufig auf ein Jahr provisorisch zu erfolgen. Hinsichtlich der Höhe der Bezüge, der Einrechnung von Dienstjahren sowie des allfälligen Anspruches auf Versorgungsgenüsse haben die Bewerber ihre Anforderungen bekanntzugeben und wird der Landesrat ermächtigt, mit geeigneten Bewerbern diesfalls in Verhandlung zu treten sowie nach Abschluß der Verhandlungen mit der Anstellung vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages vorzugehen.

Landeseisenbahnamt. Schaffung der Stelle eines technischen Referenten.

204.

(Zl. 31.981/V.)

Der Landtag beschließt:

Die Weiterführung des Bahnbaues Felzbach—Gleichenberg—Halbenrain—Radkersburg hat unter allen Umständen zu erfolgen. Der Landesrat wird beauftragt, die Frage zu studieren, ob es für das Land vorteilhafter sei, diesen Bahnbau als eine Landesbahn oder durch Gründung einer Aktiengesellschaft, bei welcher das Land sich den maßgebenden Einfluß vorzubehalten hat, auszubauen.

Bahnbau Felzbach—Gleichenberg—Purkla.

Die zu diesem Baue erforderlichen Mittel wären im Voranschlage 1920 in der außerordentlichen Gehabung einzustellen.

205.

(Zl. 31.982/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, beizeiten dafür Sorge zu treffen, daß der Wagenpark auf den steierischen Landesbahnen, insbesondere auf der Strecke Kapfenberg—Nu-Seewiesen, baldigst ergänzt werde.

Vermehrung des Wagenparkes der Bahnstrecke Kapfenberg—Nu-Seewiesen.

206.

(Zl. 31.983/L.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird beauftragt, im Staatsamt für Verkehrswesen energisch dafür einzutreten, daß mit der Ausgabe der Legitimationen für die 50prozentige Fahrpreismäßigung der Lehrpersonen an Volks- und Bürgerschulen sowie der Arbeitslehrerinnen und der Religionslehrer sofort begonnen werde.

Fahrpreismäßigung für Lehrpersonen und Religionslehrer.

207.

(Zl. 31.984/L.)

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, womit der § 1, Punkt 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert wird.

Abänderung des Gesetzes, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit § 1, Punkt 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1, Punkt 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienst Einkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in

den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, hat in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu laufen, wie folgt:

§ 1, Punkt 3.

Alle Lehrer und Lehrerinnen mit der Lehrbefähigungsprüfung für Volksschulen treten von dem dem Ablaufe eines Jahres nach Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung folgenden Monate an in die Bezüge der untersten Stufe der XI. Rangsklasse der Staatsbeamten.

Trifft bei Lehrkräften, welche nicht an systemisierten Stellen dienen, infolge des Aufhörens ihrer bisherigen Verwendung und infolge Mangels einer anderen zugänglichen Lehrstelle eine Unterbrechung ihrer Dienstleistung und daher auch ihrer Bezüge ein, so wird ihnen nach Wiedereintritt in den Schuldienst die ganze frühere Dienstzeit ohne Rücksicht auf die Unterbrechung für die Vorrückung in höhere Bezüge und die Ruhegenußberechnung angerechnet. Die Einstellung der Bezüge erfolgt im vorstehenden Falle erst mit Ende des dritten Monats nach der Unterbrechung der Dienstleistung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

208.

(Zl. 31.985/L.)

Abänderung des Gesetzes,
betreffend die Schulaufsicht.

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, womit die §§ 28 und 41 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, womit die §§ 28 und 41 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die §§ 28 und 41 des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.-G.-Bl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht, haben in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu laufen, wie folgt:

§ 28.

Der Bezirksschulrat versammelt sich wenigstens einmal im Monate zur ordentlichen Beratung. Der Vorsitzende kann nach Bedarf und muß auf Antrag zweier Mitglieder außerordentliche Versammlungen einberufen. Alle Angelegenheiten, hinsichtlich deren eine Entscheidung zu fassen, ein Gutachten oder ein Antrag zu erstatten ist, sowie provisorische Ernennungen von Lehrkräften und die Bestellung der Supplenten, werden kollegialisch behandelt.

§ 41.

Die Sitzungen des Landesschulrates sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Eine außerordentliche Sitzung kann der Vorsitzende jederzeit, und muß er, wenn zwei Mitglieder es verlangen, anordnen.

Angelegenheiten, hinsichtlich deren eine Entscheidung zu treffen, oder ein Gutachten oder ein Antrag an das Staatsamt für Unterricht zu erstatten ist, sowie die definitive Anstellung der Volks- und Bürgerschullehrpersonen, werden kollegialisch behandelt, alle anderen unter der eigenen Verantwortung des Vorsitzenden erledigt, welcher in jeder Sitzung die in der Zwischenzeit getroffenen Verfügungen dem Landeslehrerrat mitzuteilen hat.

Der Landeslehrerrat kann sich für einzelne Angelegenheiten durch Fachmänner verstärken, welche der Sitzung mit beratender Stimme beiwohnen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

209.

(Zl. 31.986/L.)

Der Landtag beschließt:

Die mit dem Beschlusse des Landtages in der Sitzung vom 17. Oktober 1919 der deutschen aktiven Lehrerschaft der Stadt Marburg a. d. Dr. zugesicherte Behandlung wird vollinhaltlich auch auf die deutsche aktive Lehrerschaft des übrigen, ehemals untersteirischen, nunmehr dem jugoslawischen Staate zugehörigen Gebietes ausgedehnt. Der Landesrat wird beauftragt, die hiedurch erforderlichen weiteren Verfügungen zu veranlassen.

Behandlung der deutschen, aktiven Lehrerschaft in Jugoslawien.

210.

(Zl. 31.987/VII.)

Der Landtag beschließt:

Den Gemeinden Unzmarkt und Frauendorf wird zum Neubau der Landauerbrücke eine Subvention von 60.000 K zugewiesen. Dieser Betrag ist im Voranschlage 1920 einzustellen.

Subvention zum Bau der Landauerbrücke im Gemeindegebiete Frauendorf-Unzmarkt.

211.

(Zl. 31.988/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat ist aufzufordern, den Bau dieser Straße im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse Feldbach zu studieren und dem Landtage über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

Ausbau des Fahrweges vom Kurort Gleichenberg in die Bezirksstraße Klausen—Bödersdorf.

212.

(Zl. 31.989/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird aufgefordert, sofort alles zu veranlassen, damit die Ufersicherung im Kainachflusse, in den Gemeinden Pegendorf und Zwaring, eventuell nach unverzüglicher Feststellung, im Einvernehmen mit dem Bezirksverwaltungsausschusse und dem Landesbauamte vorgenommen werde.

Uferschutzbauten am Kainachflusse in den Gemeinden Pegendorf und Zwaring.

213.

(Zl. 31.990/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird aufgefordert, die Vorarbeiten für den Straßenbau Donnersbach—Donnersbachwald ehestens durchzuführen zu lassen und hierüber dem Landtage zu berichten.

Vorarbeiten für den Straßenbau Donnersbach—Donnersbachwald.

214. (Zl. 31.991/VII.)

Der Landtag beschließt:

Erhöhung der Löhne für die Vorarbeiter in den Landesforsten. Teuerungszulagen für die provisionierten Arbeiter und deren Witwen und Waisen.

Der Grundlohn für die Vorarbeiter in den steiermärkischen Landesforsten wird mit Wirksamkeit vom 1. November 1919 um 50 h erhöht. Im übrigen hat die mit dem Verbands der landwirtschaftlichen Forstarbeiter und -arbeiterinnen Deutschösterreichs, Zentrale Graz, namens der organisierten Arbeiter der Landesforste St. Gallen und Admont getroffene Vereinbarung (Landtagsbeilage Nr. 133) aufrecht zu bleiben.

Weiters werden mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1919 bis 31. März 1920 die monatlichen Teuerungszulagen für die vor dem 1. Jänner 1919 provisionierten Arbeiter und für die Witwen verdoppelt. Für die Arbeiterwaisen wird ein monatlicher Erziehungsbeitrag von 8 K für die Ganzwaisen und 4 K für die Halbwaisen bewilligt.

215. (Zl. 31.992/VII.)

Der Landtag beschließt:

Deckung allfälliger Verlagsabgänge bei den Fluß- und Bachregulierungs-Notstandsbauten.

Dem Landesbauamte ist zur Sicherstellung der für die Fluß- und Bachregulierungs-Notstandsarbeiten erforderlichen Baumaterialien ein weiterer Betrag im Höchstausmaße des bewilligten Kredites von 400.000 K für die geplanten Notstandsbauten an der Mur und Enns, insoweit dieser Kredit noch unverwendet ist, gegen seinerzeitige Rückerstattung aus den Staats- und Bezirksbeiträgen zur Verfügung zu stellen.

216. (Zl. 31.993/IV.)

Der Landtag beschließt:

Verlängerung der Rekursanmeldefrist und der Rekursausführung bei Strafen seitens der politischen Behörden.

Die Befristung zur Anmeldung und Ausführung der Rekurse ist bei politischen Strafen auf 8 beziehungsweise auf 30 Tage zu erstrecken.

217. (Zl. 31.994/II.)

Der Landtag beschließt:

Lieferungsausschreibungen bei der österreichischen Staatsbahndirektion.

Die Landesregierung wird ersucht, beim Staatsamte für Verkehrswesen zu fordern:

1. daß die Vergebung sämtlicher Handwerkerarbeiten, der Bedarf an Rohstoffen, Schnittmaterialien und Lärchenhölzer für die deutschösterreichischen Staatsbahnen bei den Direktionen in Villach, Linz und Innsbruck wie bisher auch fernerhin zur Ausschreibung gelangen,

2. daß der Rinden- und Lohverkehr vollständig freigegeben und die Unterbindung durch eine neuerliche Zentrale ausgeschaltet wird.

218. (Zl. 31.995/I.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen.

In Abänderung des am 4. Juli 1919 beschlossenen Gesetzes über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen wird der folgende Gesetzentwurf beschlossen.

Der Landesrat wird ermächtigt, an diesem Gesetzentwurf allenfalls notwendige, rein textliche, den Inhalt des Gesetzes nicht berührende Änderungen vorzunehmen.

Durch die vorliegende Abänderung des Gesetzentwurfes vom 4. Juli 1919, Beilage Nr. 44, wird der bevorstehenden Verfassungsneugestaltung in keiner Richtung vorgegriffen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark über die formelle Behandlung von Landtagsbeschlüssen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

An Stelle von Landtagsbeschlüssen, die nach den für die Republik Österreich durch Rezeption in Kraft gesetzten gesetzlichen Bestimmungen vom Kaiser zu genehmigen waren, haben in Zukunft Gesetzesbeschlüsse zu treten, für die die Bestimmungen der Artikel 12 und folgende des Gesetzes vom 14. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 179, anzuwenden sind, insoweit es sich nicht handelt um:

1. Beschlüsse, die sich auf Regelung des Landeshaushaltes beziehen;
2. folgende Beschlüsse, die sich auf den Haushalt der Bezirke und Gemeinden beziehen:

- a) die Einhebung von Bezirks- und Gemeindezuschlägen zu den direkten Steuern, wenn diese Zuschläge nicht gleichmäßig zu allen Steuergattungen eingehoben werden sollen, oder die Differenzierung nicht bloß in einer Vorbelastung der allgemeinen Erwerbssteuer, Renten- und Besoldungssteuer um höchstens ein Drittel besteht, oder wenn die Zuschläge innerhalb ein und derselben Steuergattung differenziert werden sollen;
- b) die Einhebung von Mietzinshellern in zur Gänze der Hauszinssteuer unterliegenden Orten im Ausmaße von mehr als 20 Prozent sowie in nicht zur Gänze der Hauszinssteuer unterliegenden Orten;
- c) die Einhebung von selbständigen Gemeindeauflagen von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholmeter bestimmt werden kann, im Ausmaße von mehr als 1 K für einen Hektolitergrad Alkohol, von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholmeter nicht bestimmt werden kann, im Ausmaße von mehr als 50 K für einen Hektoliter und von Bier im Ausmaße von mehr als 4 K für einen Hektoliter;
- d) die Einführung oder Erhöhung anderer selbständiger Auflagen, wenn für diese Einführung oder Erhöhung schon bisher eine Genehmigung der Staatsregierung erforderlich war.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Landesregierung beauftragt.

21. Sitzung am 4. Dezember 1919.**219.**

(Zl. Präf. 514.)

Der Landtag beschließt:

Infolge Anfrage des Kreisgerichtes Leoben vom 7. November 1919, Zahl Nr. IX, 1125/19, wird die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Anton Pichler erteilt.

Strafgerichtliche Verfolgung des Abgeordneten Anton Pichler. (Präf. Nr. 484.)

220.

(Zl. 33.082/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, Vorsorge zu treffen, daß das Los der mit Ruheentlohnungen befristeten Arbeiter und Bediensteten aller Landesbahnen und deren Witwen und Waisen verbessert werde und dem Landtage ehestens geeignete Vorschläge zu erstatten.

Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der mit Ruheentlohnungen befristeten Arbeiter und Bediensteten aller Landesbahnen. (Beilage 120.)

221.

(Zl. 33.083/I.)

Der Landtag beschließt:

Errichtung einer gemischt-
klassigen Bürgerschule in
Kapsenberg. (Beilage 240.)

Der Antrag der Abgeordneten N e m e c und Genossen, betreffend die Errichtung einer gemischtklassigen Bürgerschule in Kapsenberg, wird dem Landesrate zur Erledigung im Einvernehmen mit dem Landesrathschulrate befürwortend zugewiesen.

222.

(Zl. 33.084/IV.)

Der Landtag beschließt:

Trennung der Gemeinde
Krottendorf. (Beilage 126.)

Der Antrag der Abgeordneten Peter Peintinger, Kurz, Weingärtner und Genossen, betreffend die Trennung der Gemeinde Krottendorf, wird dem Landesrate zugewiesen.

223.

(Zl. 33.085/I.)

Der Landtag beschließt:

Abstellung von Übelständen
bei der politischen Verwal-
tung im Verkehre mit den
Gemeinden. (Beilage 223.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die in dem Antrage der Abgeordneten Schiskó und Genossen, Beilage Nr. 223, bezeichneten Übelstände bei den politischen Behörden abzuschaffen und die in diesem Antrage enthaltenen Vorschläge zur Ausführung zu bringen.

Die Landesregierung wird weiters beauftragt, die Staatsregierung aufzufordern, daß die Verfassungs- und Verwaltungsreform ehest durchgeföhrt werde.

224.

(Zl. 33.086/IX.)

Der Landtag beschließt:

Dienstbotenordnung. (Bei-
lage 209.)

Der Landesrat wird beauftragt, unter Rücksichtnahme auf den in Beilage Nr. 209 enthaltenen Antrag der Abgeordneten Rudel-Jennek, Kaufmann und Genossen, betreffend die Erlassung einer Dienstbotenordnung, und unter Zuziehung von Experten einen Gesetzentwurf für Hausangestellte ehest vorzulegen.

225.

(Zl. 33.087/I.)

Der Landtag beschließt:

Gnadenweise Nachsicht poli-
tischer Strafen. (Beilage
270.)

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Dantine, Wastian, Dr. Klusemann und Genossen wegen gnadenweiser Nachsicht politischer Strafen wird dem Landesrate zugewiesen.

226.

(Zl. 33.088/VII.)

Der Landtag beschließt:

Flußregulierung und Ver-
besserungen im Lafnitz-
und Stainztale. (Beilage
276.)

Der Landesrat wird beauftragt, der Flußregulierung zunächst im Lafnitz- und Stainztale ernstlich näherzutreten und die erforderlichen Vorarbeiten hiezu mit aller Beschleunigung in Angriff nehmen zu lassen und ist im Voranschlage für 1920 ein entsprechender Betrag einzusetzen.

227.

(Zl. 33.089/VII.)

Der Landtag beschließt:

Wildbachverbauung des Laf-
nitz-, Feistritz-, Schäßern-
und Pinggaubaches. (Bei-
lage 80.)

Der Antrag, Beilage Nr. 80, betreffend die Wildbachverbauung des Lafnitz-, Feistritz-, Schäßern- und Pinggaubaches, wird mit Rücksicht auf die dem kombinierten Finanz- und Landeskulturausschüsse in seiner Sitzung am 27. November 1919 vorgelegene Äußerung des Landesbauamtes als gegenstandslos betrachtet.

228.

(Zl. 33.090/VII.)

Der Landtag beschließt:

Uferschutzbauten des Lafnitz-
baches in den Bezirken
Vorau, Friedberg und
Hartberg. (Beilage 193.)

Der Landesrat wird beauftragt, Erhebungen über die notwendigen Maßnahmen zum Schutze der in den Bezirken Vorau, Friedberg und Hartberg an der Lafnitz gelegenen Grundstücke und Ortschaften und über die Kosten dieser Arbeiten zu pflegen und mit den beteiligten Grundbesitzern, dem Staate und den genannten Be-

zirklen Verhandlungen wegen Aufbringung der Kosten unter Beteiligung des Landes einzuleiten und dem Landtage bei der nächsten Tagung Bericht zu erstatten.

229. (Zl. 33.091/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat ist aufzufordern, die Vorarbeiten für den Bau dieser Straße im Einvernehmen mit dem Bezirke Feldbach ehestens in Angriff zu nehmen und dem Landtage hierüber Bericht zu erstatten.

Straßenbau zwischen den Bezirksstraßen Riegersburg—Stz und Feldbach—Karlmannsdorf. (Beilage 221.)

230. (Zl. 33.092/VII.)

Der Landtag beschließt:

Über den Antrag der Abgeordneten Fasching, Fink und Genossen, betreffend die Übernahme des Steinbruches in Mühlendorf durch das Land Steiermark, ist keine weitere Verfügung zu treffen.

Übernahme des Steinbruches in Mühlendorf durch das Land. (Beilage 225.)

231. (Zl. 33.093/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landesrates, betreffend die Teilregulierung an der Raab, wird zur Kenntnis genommen.

Teilregulierungen an der Raab. (Beilage 263.)

232. (Zl. 33.094/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird ermächtigt, mit dem Verwaltungsausschusse des Bezirkes Umgebung Graz, mit der Staatsregierung und anderen interessierten Faktoren Verhandlungen wegen des Weiterbetriebes der Winterschule in Andritz beziehungsweise eventueller Verlegung einzuleiten und allenfalls gegen nachträgliche Genehmigung des hohen Landtages diese Anstalt als Landesanstalt zu übernehmen.

Übernahme der Bezirkswinterschule in Andritz als Landesanstalt. (Beilage 185.)

233. (Zl. 33.095/VII.)

Der Landtag beschließt:

Auf Grund des Beschlusses der ständigen Ennsregulierungskommission vom 26. Oktober 1919 wird der Landesrat beauftragt, für die Ennsregulierungsarbeiten bei Lunzendorf und Urwehr außer dem bereits zur Verfügung stehenden Betrage von 57.000 K für die Bauperiode 1919/20 63.000 K und für die Bauperiode 1920/21 90.000 K in den Voranschlag für das Jahr 1920 einzustellen und alles Geeignete zur dringlichen Inangriffnahme der Arbeiten und Bereitstellung der Beitragsleistungen zu veranlassen.

Ennsregulierungsarbeiten bei Lunzendorf. (Beilage 259.)

234. (Zl. 33.096/VII.)

Der Landtag beschließt:

Da die Auflassung der Fiskale der Irrenanstalt Feldhof auf dem Schlosse Schwanberg derzeit nicht möglich ist, entfällt jede weitere Behandlung des Antrages der Abgeordneten Gastl, Lang, Göller, Riemer und Genossen wegen Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Schwanberg, Beilage Nr. 203.

Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Schwanberg. (Beilage 203.)

235. (Zl. 33.097/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, die Erhebungen hinsichtlich des in der Beilage Nr. 154 bezeichneten Straßenbaues ehestens durchzuführen und sich wegen Verwirklichung des Projektes mit dem Verwaltungsausschusse des Bezirkes Graz ins Einvernehmen zu setzen.

Ausbau des Fahrweges von der Bezirksstraße Premstätten—Gork über die Ortschaften Bierbaum, Laa, Zellling und im Gradenfeld in die Bezirksstraße Abtillendorf—Wundschuh zur Bezirksstraße. (Beilage 154.)

236. (Zl. 33.098/VII.)

Der Landtag beschließt:

Bau einer Bezirksstraße
2. Klasse von Oberhaag
nach St. Johann i. S. im
Bezirke Arnfels. (Beilage
261.)

Der Bericht des Landesrates, betreffend den Bau einer Bezirksstraße zweiter Klasse von Oberhaag nach St. Johann im Saggaufale im Bezirke Arnfels, wird zur Kenntnis genommen.

237. (Zl. 33.099/VII.)

Der Landtag beschließt:

Errichtung einer Winterschule
in Neumarkt. (Beilage 239.)

Der Landesrat wird beauftragt, für die sofortige Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Neumarkt das Erforderliche zu veranlassen und sich im Belange mit dem bereits errichteten Bezirksverband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Neumarkt ins Einvernehmen zu setzen.

238. (Zl. 33.100/VII.)

Der Landtag beschließt:

Murregulierung. (Beilage
260.)

Der Bericht des Landesrates über die Murregulierungsarbeiten wird zur Kenntnis genommen.

239. (Zl. 33.101/IX.)

Der Landtag beschließt:

Erwerbung der Heimatszu-
ständigkeit und Ankaufs-
recht auf Bauernwirtschaften
durch Berufsmilitärper-
sonen. (Beilage 246.)

Der Antrag der Abgeordneten Kratochwill, Gafz, Rudel-Zeynek und Genossen, betreffend Erwerbung der Heimatszuständigkeit und Ankaufsrecht auf Bauernwirtschaften durch Berufsmilitärpersonen, Beilage Nr. 246, wird dem Landesrate zur eingehenden Erwägung überwiesen und ist hierüber in einer der nächsten Tagungen Bericht zu erstatten.

240. (Zl. 33.102/IX.)

Der Landtag beschließt:

Errichtung einer Gartenbau-
schule in Steiermark. (Bei-
lage 212.)

Der Antrag der Abgeordneten Kaufmann, Rudel-Zeynek, Steinberger und Genossen, betreffend die Errichtung einer Gartenbauschule in Steiermark, Beilage Nr. 212, wird dem Landesrate zur weiteren Veranlassung überwiesen.

241. (Zl. 33.103/VIII.)

Der Landtag beschließt:

Überprüfung der Bebarung
der Forstverwaltung in
Angelegenheit des Ab-
stockungsvertrages mit der
Österreichischen Wald- und
Holzindustrie-Aktiengesell-
schaft, Filiale Graz. (Bei-
lage 292.)

Der Bericht der Kommission wird zur Kenntnis genommen und ausdrücklich festgestellt, daß die bei den Verhandlungen zwischen der Landesforstverwaltung und der Österreichischen Wald- und Holzindustrie-Aktiengesellschaft, Filiale Graz, beziehungsweise die beim Abschlusse des Abstockungsvertrages beteiligten Mitglieder des Landesauschusses, insbesondere auch der damalige Finanzreferent und spätere Landeshauptmann Dr. Wilhelm Kaan zweifellos vollkommen einwandfrei vorgegangen sind.

242. (Zl. 33.104/IX.)

Der Landtag beschließt:

Abbau der Kriegszentralen.
(Beilage 3.)

Der Landesrat wird beauftragt, bei der Staatsregierung auf möglichsten Abbau der zentralen Bewirtschaftung hinzuwirken.

243. (Zl. 33.105/I.)

Der Landtag beschließt:

Vereinigung der Grenzge-
biete Westungarns mit
Steiermark. (Beilage 15.)

Die Landesregierung wird beauftragt, bei der Staatsregierung darauf hinzuwirken, daß der Anschluß der im Friedensvertrage von St. Germain unserem Staate zugewiesenen Teile Deutschwestungarns ehestens verwirklicht werde.

244. (Zl. 33.106/IX.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, als beauftragte Stellen, welche im Sinne des § 4, Absatz 2 der Vollzugsanweisung vom 25. Jänner 1919 die Bewilligung zur Lohngerbung erteilen können, die Gemeindeämter zu bestellen und diese anzuweisen, die Bewilligung zur Lohngerbung für alle aus Haus- und Hofschlachtungen stammenden Häute zu erteilen, wenn das Leder für den Eigenbedarf des Besitzers und seiner Hausgenossen gebraucht wird.

Die Landesregierung wird beauftragt, dem Schleichhandel mit Häuten und Leder die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Erzeugung von Leder strenge zu überwachen.

Abhängigkeit der Lederzentrale beziehungsweise Freigabe der Lohngerbung für Häute aus Haus- und Hofschlachtungen. (Beilage 283.)

245. (Zl. 33.107/II.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird ersucht, an die Regierung mit der energischen Förderung heranzutreten, unverzüglich Geeignetes vorzukehren, damit Edelmetallaufkäufe nur mehr durch Stellen erfolgen, die die Ablieferung der gekauften Metalle an das Hauptmünzamt verbürgen.

Goldaufkauftunwesen. (Beilage 295.)

246. (Zl. 33.108/IX.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird beauftragt, sofort die entsprechende Umänderung des bestehenden Berggesetzes in dem Sinne zu veranlassen, daß eine volle Ausbeutung der mit Freischurf belegten, entweder gar nicht oder nur unvollkommen ausgenutzten Kohlenlager in aller kürzester Zeit ermöglicht werde.

Umänderung des Berggesetzes. (Beilage 247.)

247. (Präs.-Nr. 515.)

Der Landtag beschließt:

Es wird ein Straßenbau- und Brückenbauausschuß gewählt, welcher mit Rücksicht auf die verfügbaren Geldmittel und die volkswirtschaftliche Bedeutung der beantragten und bereits geplanten Straßen- und Brückenbauten an den Landtag Vorschläge zu erstatten hat, in welcher Reihenfolge diese zur Ausführung zu gelangen haben.

Einsetzung eines Ausschusses zur Prüfung aller Anträge bezüglich Straßenbauten. (Beilage 96, Präs. 515.)

248. (Zl. 33.110/IX.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung ist aufzufordern, beim Staatsamte für Heerwesen zu erwirken, daß ehestens sämtliche gegen Revers überlassenen Pferde in das Eigentum der betreffenden Besitzer gegen eine entsprechende Entschädigung übergeben werden.

Überführung der Demobilisierungspferde in das Eigentum der Besitzer solcher Pferde. (Beilage 218.)

249. (Zl. 33.111/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, im Sinne der Antragsbegründung die geeignet erscheinenden Schritte einvernehmlich mit der Staatsregierung einzuleiten, entsprechende Vorschläge auszuarbeiten und dem Landtage darüber ehemöglichst zu berichten.

Verwertung der Wörschacher und Admonter Moore zu Heilzwecken in Verbindung mit dem Wörschacher Schwefelbade. (Beilage 288.)

250. (Zl. 33.112/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob die Kohlen säurequelle Heilbrunn bei Mitterndorf nicht für den allgemeinen Heilbetrieb erschlossen werden könnte. Hierüber ist dem Landtage zur weiteren Beschlußfassung ehemöglichst Bericht zu erstatten.

Kohlen säurebad Heilbrunn bei Mitterndorf. (Beilage 289.)

22. Sitzung am 5. Dezember 1919.

251. (Zl. 33.191/X.)

Der Landtag beschließt:

Steirischer Heimkehrerbund in Graz um Unterstützung ihrer berechtigten Forderungen und Wünsche. (Petition Nr. 36.)

Die Petition Nr. 36 der Bundesleitung des steirischen Heimkehrerbundes in Graz um Unterstützung der berechtigten Forderungen und Wünsche des Heimkehrerbundes wird dem Landestafe als dringend überwiesen.

252. (Zl. 33.192/V.)

Der Landtag beschließt:

Beitritt des Landes als Mitglied der „Alpenländischen Torfindustriegesellschaft“ (Beilage 254.)

Der Beitritt des Landesrates im Namen des Landes Steiermark als Mitglied der Alpenländischen Torfindustriegesellschaft wird zur Kenntnis genommen und der Landesrat ermächtigt, den bereits eingezahlten Kapitalanteil von 500.000 K auf 1.000.000 K zu erhöhen.

Der Landesrat wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Gewinnung von Torf forciert werde, um die bestehende Kohlennot wenigstens teilweise zu lindern.

253. (Zl. 33.193/VI.)

Der Landtag beschließt:

Verwerfung der Perbersdorfer Mineralquellen und Errichtung einer Kuranstalt Perbersdorf-Sauerbrunn. (Beilage 300.)

1. Der Landesrat wird beauftragt, über die Güte des alkalischen Sauerlings von Perbersdorf Erhebungen zu pflegen.

2. Der Landesrat wird ermächtigt, sich eventuell nach Maßgabe der vorhandenen Mittel an dem Unternehmen zu beteiligen.

254. (Zl. 33.194/IX.)

Der Landtag beschließt:

Schaffung einer Arbeitsordnung für die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen. (Beilage 198.)

Der Landesrat wird beauftragt, ehestens eine neue Arbeitsordnung für die in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen sowie Hausgehilfinnen, mit Ausschluß der Städte, auszuarbeiten und dem Hause vorzulegen.

255. (Zl. 33.195/L.)

Der Landtag beschließt:

Information der Frauen, betreffend die Tätigkeit der Behörden und das Wirtschaftsleben. (Beilage 70.)

Die Frauen sind über das gesamte Wirtschaftsleben und über die Tätigkeit der Behörden aufzuklären

a) durch Information in Form von Vorträgen der Fachleute der Landesverwaltung und Landesregierung;

b) durch die Gelegenheit für die Delegierten der sozialwirtschaftlichen arbeitenden Frauenvereine, gegen Bewilligung der Landesregierung fallweise in die Tätigkeit aller in Betracht kommenden Betriebe, Anstalten und Ämter Einblick zu gewinnen.

256. (Zl. 33.196/XI.)

Der Landtag beschließt:

Bekleidungsaktion für die Ortschaften des Bezirkes Radkersburg. (Beilage 237.)

Die Landesregierung wird ersucht, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Ortschaften Laufeld, Dedenitz, Zelking, W.-Goritz, Hummersdorf, Pridahof, Pfarrsdorf und Altneudörfel sobald als möglich mit den erforderlichen Bekleidungsstoffen versehen werden.

257. (Zl. 33.197/V.)

Der Landtag beschließt:

Abbau der Kohlenlager. Eröffnung des Südfeldes der Gribiswalder Glanzkohlenwerke. (Beilage 281.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, alle vorhandenen Kohlenvorkommen in Steiermark auf ihre ausbauwürdige Ergiebigkeit untersuchen zu lassen und zum Abbau aller ausbauwürdigen Kohlenlager alles mögliche und nötige zu unternehmen.

In erster Linie ist das sogenannte Südfeld in Eibiswald zu untersuchen und ehestmöglich auszunützen.

258.

(Zl. 33.198/VII.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird ersucht, mit der Staatsregierung ehestens wegen Eröffnung der Automobilinie Ehrenhausen—Leutschach—Arnfels—Oberhaag—Eibiswald—Bahnhof Wies in Verhandlungen zu treten und genannte Orte dem Verkehre zu eröffnen, um die Sicherheit der Staatsgrenzen zu heben.

Errichtung einer Postautomobilinie von Ehrenhausen—Leutschach—Arnfels—Oberhaag über Eibiswald nach Bahnhof Wies. (Beilage 282.)

259.

(Zl. 33.199/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Bericht über die Tätigkeit des Landesrates, betreffend den Ausbau der steirischen Wasserkräfte, Beilage Nr. 211, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Ausbau der steirischen Wasserkräfte. (Beilage 211.)

2. Zur Durchführung der Aktienzeichnung für die in Gründung begriffene steiermärkische Wasser- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft im Betrage von 10.000.000 K wird außer dem mit Beschluß des Landtages vom 28. Jänner 1919 bewilligten Kredite von 2.500.000 K ein weiterer Kredit bis zum Betrage von 7.500.000 K genehmigt.

3. Der Landesrat hat mit dem Verbands der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Steiermark sowie mit der Landwirtschaftsgesellschaft in Steiermark beziehungsweise mit der Nachfolgerin derselben wegen Beteiligung an der Aktienzeichnung auf Seite des Landes in Verhandlungen zu treten.

260.

(Zl. 33.200/I.)

Der Landtag beschließt:

Der folgende von den Abgeordneten Gföller und Genossen in der 22. Sitzung des steiermärkischen Landtages eingebrachte Antrag wird dem Landesrate zur Begutachtung zugewiesen.

Ausbau der Wasserkraftanlagen in Österreich.

Der rationelle Ausbau der Wasserkraftanlagen in Österreich ist für unser ganzes Wirtschaftsleben von ausschlaggebender Bedeutung. Die eifersüchtige Absonderung der Länder schädigt aber nicht nur die Gesamtheit, sondern auch die einzelnen Teile. So wie die politischen Schwierigkeiten nur durch gemeinsames Handeln überwunden werden können, geradeso oder noch viel mehr müssen die wirtschaftlichen Fragen im Einvernehmen aller Teile des Staates, zum Wohle aller gelöst werden.

Diese Auffassung in der Frage des Ausbaues der Wasserkräfte bricht immer mehr auch bei den anderen Ländern durch und es ist nur eine Frage der Zeit, daß für alle Länder befriedigende Vereinbarungen zustande kommen.

Der Landtag beauftragt daher den Landesrat, mit der Staatsverwaltung wegen Beteiligung an dem Ausbau der steiermärkischen Wasserkräfte in Verhandlung zu treten.

261.

(Zl. 33.201/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der steiermärkische Landesrat wird beauftragt, die Errichtung eines Wirtschaftsamtess mit der Aufgabe, sämtliche Landesanstalten mit Lebensmitteln zu versorgen, in Erwägung zu ziehen, die Grundlagen hiefür festzulegen und dem Landtage ehestens über das Verfügte zu berichten.

Errichtung eines Wirtschaftsamtess zur Versorgung sämtlicher Landesanstalten mit Lebensmitteln und Bedarfsartikeln. (Beilage 285.)

262.

(31. 33.202/VII.)

Der Landtag beschließt:

Subventionierung des steirischen Siedlungswerkes.
(Beilage 146.)

Dem Steirischen Siedlungswerk, G. m. b. H., wird eine einmalige Unterstützung im Betrage von 10.000 K aus dem Landesfonds bewilligt, die in zwei Raten zu je 5000 K ausbezahlt ist.

263.

(31. 33.203/IV.)

Der Landtag beschließt:

Subvention für den Bau einer Wasserleitung in Unterfanz. (Beilage 197.)

Der Antrag der Abgeordneten Fink, Friedl und Genossen, betreffend Zuwendung einer Subvention für den Bau einer Wasserleitung (Beilage Nr. 197), wird dem Landesrate zugewiesen.

264.

(31. 33.204/II.)

Gesetz, betreffend Einhebung einer Landesabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Luftbarkeitssteuer). (Beilage 302.)

Der Landtag beschließt den in der Beilage Nr. 302 enthaltenen Gesetzentwurf und ermächtigt den Landesrat, an diesem Gesetze etwa notwendig werdende unwesentliche Änderungen vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Landesabgabe von öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Luftbarkeitsabgabe) im Lande Steiermark.

Der steiermärkische Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Abgabepflicht.**§ 1.**

Bei folgenden im Lande Steiermark veranstalteten öffentlichen Vorführungen, und zwar: Theatervorstellungen aller Art, Musikaufführungen, Rezitationsveranstaltungen, Zirkusvorstellungen, Lichtbildervorführungen, sportlichen Vorführungen und Wettbewerben, Varieté- und Kabarettvorstellungen, dann bei Tanzunterhaltungen wird eine Abgabe im Ausmaße von 20 Prozent des Eintrittspreises eingehoben.

Ferner ist bei Veranstaltungen, in denen das Abfammeln üblich ist oder wo die Eintrittsgelder durch erhöhte Preise der zu verabfolgenden Getränke oder Speisen erhoben werden, eine Pauschalsumme von 10 K bis 400 K, je nach der Größe der Veranstaltungen, einzuheben.

§ 2.

Vorführungen, deren Reinertrag ausschließlich allgemeinen wohltätigen Zwecken gewidmet ist, die entweder von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken veranstaltet werden, oder die ausschließlich oder vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, können vom Landesrate von der Abgabepflicht befreit werden.

Bemessungsgrundlage.**§ 3.**

Als Eintrittspreis gilt die Summe aller Teilbeträge, die der Besucher für die Teilnahme an den Veranstaltungen aus was immer für einem Titel zu entrichten hat. Bei Abonnements- und ermäßigten Karten wird die Abgabe nach den Abonnements- oder ermäßigten Preisen berechnet.

Von Beträgen, die für Fonds eingehoben werden, welche rechtsverbindlich der Fürsorge für Angestellte der Unternehmen oder anderen Wohlfahrtszwecken gewidmet sind, ist keine Abgabe zu entrichten.

Vorschriften der Einhebung.

§ 4.

Für die Einhebung und rechtzeitige Abfuhr der Abgabe hat die Gemeinde zu sorgen und ist dieser gegenüber der Unternehmer der Veranstaltung verpflichtet.

Als Unternehmer gilt jeder, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt; im Zweifel derjenige, für dessen Rechnung einkassiert wird.

Mehrere Unternehmer haften für die Abgabe zur ungeteilten Hand.

Die Unternehmer abgabepflichtiger Veranstaltungen haben den Besuchern Eintrittsnachweise auszufolgen; auf ihnen sowie auf den zugehörigen Kontrollbehelfen (Juzten und dergleichen) muß der Eintrittspreis und die Höhe der Abgabe angegeben sein.

Der steiermärkische Landesrat beziehungsweise die Gemeinde, in welcher die abgabepflichtige Vorstellung stattfindet, kann verlangen, daß nur amtlich gekennzeichnete oder amtlich aufgelegte Eintrittsnachweise ausgegeben werden.

Anzeigepflicht.

§ 5.

Der Unternehmer von Veranstaltungen der in § 1 bezeichneten Art hat diese Veranstaltungen in Graz dem Stadtrate, in allen übrigen Gemeinden dem Gemeindeamte, spätestens drei Tage vor dem Beginne der einzelnen Veranstaltung oder einer Reihe von Veranstaltungen oder der Spielsaison anzuzeigen.

Sicherheitsleistung.

§ 6.

Eine angemessene Sicherstellung ist vor Beginn der Veranstaltung vom Unternehmer bei der Gemeinde zu leisten, wenn dieser nicht in der Gemeinde, in welcher die Vorführung stattfindet, seinen Wohnsitz hat oder wenn der begründete Verdacht einer Abgabenverkürzung vorliegt.

Weiters kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden, wenn es sich um keine ständigen Veranstaltungen handelt oder wenn der Unternehmer mit der Zahlung einer fälligen Abgabe im Rückstande ist.

Rechnungslegung und Einzahlung.

§ 7.

Der Unternehmer hat dem Stadtrate oder Gemeindeamte innerhalb der in der Vollzugsanweisung festzusetzenden Frist über die ausgegebenen Eintrittsnachweise und die zu entrichtende Abgabe unter Anschluß der entsprechenden Belege Rechnung zu legen und den ausgewiesenen Abgabebetrag zu entrichten.

Die Einzahlung der Abgabe hat an die Gemeindekasse zu erfolgen.

Der Stadtrat oder das Gemeindeamt hat die vom Unternehmer vorgelegten Rechnungen zu überprüfen.

Ist die vom Unternehmer vorgelegte Rechnung nicht richtig oder entspricht der erlegte Betrag nicht der Rechnung, so bemißt der Stadtrat oder das Gemeindeamt die Abgabe mittels Zahlungsauftrages. Erhält der Unternehmer binnen zwei Monaten keinen Zahlungsauftrag, so gilt die Rechnung als anerkannt.

Gegen den Zahlungsauftrag und andere Verfügungen des Stadtrates beziehungsweise Gemeindeamtes, welche auf Grund dieses Gesetzes getroffen werden, ist die Beschwerde an den steiermärkischen Landesrat zulässig.

Die Beschwerde ist binnen vierzehn Tagen, von dem der Zustellung der angefochtenen Verfügung nachfolgenden Tage an gerechnet, beim Stadtrate beziehungsweise Gemeindeamte einzubringen.

Die Beschwerde, über welche der steiermärkische Landesrat endgültig entscheidet, hat hinsichtlich der Zahlungsfrist keine aufschiebende Wirkung.

Verwendung des Ertrages der Abgabe.

§ 8.

Der Ertrag der Abgabe fließt zu drei Vierteln dem steiermärkischen Landesfonds und zu einem Viertel den Gemeinden zu.

Die Gemeinden haben innerhalb der in der Vollzugsanweisung zu bestimmten Frist drei Viertel der zur Einzahlung gelangten Abgaben an das steiermärkische Landesobereinnahmeramt abzuführen.

Kontrolle.

§ 9.

Der Unternehmer ist verpflichtet, den mit der Kontrolle der Abgabe beauftragten behördlichen Vertretern die Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen, soweit sie sich auf die Verrechnung der Eintrittspreise beziehen, sowie die Kontrolle der Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsanweisung zu gestatten.

Strafen.

§ 10.

Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretung mit dem zwei- bis achtfachen Betrage bestraft, um welchen die Landesabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf vier Wochen nicht übersteigen.

Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen von 20 K bis 300 K geahndet.

Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen die politische Behörde erster Instanz nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

Die Strafbarkeit der Übertretungen verjährt nach einem Jahre.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse der Gemeinde, in der die abgabepflichtige Vorführung stattfindet.

Verzinsung und Verjährung.

§ 11.

Rückständige Abgabebeträge sind mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die Stempel- und unmittelbaren Gebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

Einbringung rückständiger Abgaben.**§ 12.**

Die Einbringung ausstehender Abgaben hat entweder im Wege der politischen Exekution oder auf gerichtlichem Wege zu erfolgen und ist durch das steiermärkische Landesabgabengesetz zu veranlassen.

Durchführungsbestimmungen.**§ 13.**

Die näheren Bestimmungen über Bemessung, Sicherstellung und Einhebung der Abgabe sowie die Kontrollvorschriften erläßt die steiermärkische Landesregierung im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landesrat.

Wirksamkeitsbeginn und Vollzug des Gesetzes.**§ 14.**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1920 in Kraft.

Mit seinem Vollzuge ist die Landesregierung betraut.

265.

(Zl. 33.205/II.)

Der Landtag beschließt:

In Anbetracht, daß für die städtischen Theater in Graz im Gesetze über die Landes-Luftbarkeitssteuer (Beilage Nr. 184) keine Ausnahme gemacht werden konnte, wird der Landesrat beauftragt, bei der Verfassung des Landesvoranschlages die Subventionierung der städtischen Theater in Graz besonders zu berücksichtigen.

Subventionierung der städtischen Theater.

266.

(Zl. 33.206/II.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt den Landesrat, an diesem Gesetze etwa notwendig werdende unwesentliche Änderungen selbst vorzunehmen.

Gesetz über die Einhebung von Gemeindeabgaben für öffentliche Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Luftbarkeitsabgabe) durch die Gemeinden. (Beilage 250.)

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben für öffentliche Vorführungen und Tanzunterhaltungen (Luftbarkeitsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Für alle öffentlichen Vorführungen und Tanzunterhaltungen, für die nach § 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 1919, L.-G.-Bl. Nr. 4, eine Landesabgabe einzuhoben ist, können neben dieser in den Ortsarmenfonds der Gemeinde fließende Abgaben eingehoben werden, wenn der Gemeinderat die Einhebung solcher Abgaben unter gleichzeitiger Festsetzung ihres Ausmaßes beschließt und der Landesrat diesen Beschluß genehmigt.

Diese Einhebungsbewilligungen sind im Landesgesetz- und Verordnungsblatte kundzumachen.

§ 2.

Vorführungen, deren Reinertrag ausschließlich allgemeinen wohltätigen Zwecken gewidmet ist, die entweder von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken veranstaltet werden, oder die ausschließlich oder vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, sind von der Entrichtung der Gemeindeabgaben befreit, wenn der Landesrat die Befreiung von der Landesabgabe bewilligt hat.

§ 3.

Die Gemeindeabgaben sind vom Eintrittspreise einzuheben.

Für die Vorschreibung und Einhebung dieser Abgaben sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Landesluftbarkeitsabgabe anzuwenden.

§ 4.

Das Gesetz vom 28. April 1919, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 66, betreffend die Einhebung von Gemeindeabgaben für Theater-, Zirkus- und Lichtbildvorstellungen wird mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt. Sämtliche bisher einzelnen Gemeinden erteilten Bewilligungen zur Einhebung von Luftbarkeitsabgaben werden mit 31. Dezember 1919 außer Kraft gesetzt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Mit der Durchführung ist die Landesregierung beauftragt.

267.

(Zl. 33.207/I.)

Der Landtag beschließt:

Einführung von Amtstagen in Nestelbach, Stiwoll und Kumberg. (Beilage 277.)

Die Landesregierung ist zu ersuchen, dahin zu wirken, daß die Bezirkshauptmannschaft auch Amtstage in Nestelbach, St. Bartholomä und Kumberg für die Bevölkerung der dortigen Umgebung abhalten möge.

268.

(Zl. 33.208/II.)

Der Landtag beschließt:

Beitrag zur Ausgestaltung der Staatsgewerbeschule in Graz. (Beilage 227.)

Zu den auf 3 Millionen Kronen veranschlagten Kosten der Instandsetzung eines Teiles des Göstinger Monturdepots zum Zwecke der Unterbringung der mechanisch-technischen Abteilung der Staatsgewerbeschule in Graz und der Ausgestaltung des derzeitigen Anstaltsgebäudes in der Pfeifengasse wird ein in fünf gleichen Jahresraten in den Jahren 1919 bis 1923 fälliger Beitrag aus Landesmitteln im Betrage von 200.000 K bewilligt, der in den Voranschlag des betreffenden Jahres einzusetzen ist.

269.

(Zl. 33.209/X.)

Der Landtag beschließt:

Übernahme der permanenten Lehrmittelausstellung in Graz in den Besitz und in die Verwaltung des Landes Steiermark. (Beilage 233.)

Der Bericht des steiermärkischen Landesrates, betreffend die Übernahme der permanenten Lehrmittelausstellung in Graz in den Besitz und die Verwaltung des Landes Steiermark, wird dem Landesrate rücküberwiesen, um mit dem Lehrmittelausstellungskomitee neuerlich in Verhandlung zu treten.

270.

(Zl. 33.210/I.)

Der Landtag beschließt:

Erhöhung der Vergütungskosten für Mitglieder der Bezirksschulräte anlässlich ihrer Teilnahme an den Bezirksschulratsitzungen. (Beilage 238.)

1. Das Gesetz vom 30. März 1879 wird dahin umgeändert, daß der Bezug von Vergütungskosten jenen Bezirksschulratsmitgliedern zukommt, die mehr als 5 Kilometer vom Sitze des Bezirksschulrates entfernt wohnen.

2. Diesen Bezirksschulratsmitgliedern wird für den Tag der Bezirksschulratsitzungen dieselbe Vergütung gewährt wie den Teilnehmern an den Bezirkslehrerkonferenzen, nämlich 10 K Taggeld und eine Wegentschädigung von 48 h für den Kilometer.

3. Für die Bedeckung ist im Voranschlag für das Jahr 1920/21 Sorge zu tragen.

271.

(Zl. 33.211/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landesrat wird beauftragt, Erhebungen zu pflegen, ob beziehungsweise welche Orte (Umgebungsgemeinden von Graz und Industrieorte) in Bezug auf ihre Ernährungsverhältnisse in die erste Diensteszulagenklasse eingereiht werden sollen.

2. Der Landesrat wird beauftragt, dem hohen Landtage ehestens eine Berechnung der Mehrauslagen vorzulegen, welche dem Lande aus der Erhöhung der Lehrergehälter an diesen Orten erwachsen.

Hiermit erledigt sich auch die Petition Nr. 46 des Ortschaftsrates Andritz um Versetzung in die I. Dienstalterszulagenklasse.

Einreihung des Marktes Eggenberg und andere Orte in die I. Diensteszulagenklasse hinsichtlich des Dienstehommens der Volksschullehrerschaft. (Beilagen 235 und 280.)

272.

(Zl. 33.492/I.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 39 der evangelischen Gemeinde Graz um Unterstützung ihrer Schule wird dem Landesrate zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Evangelische Gemeinde Graz, linkes Murufer, Unterstützung ihrer Schule. (Petition Nr. 39.)

273.

(Zl. 33.493/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landesrat wird ersucht, bei der Staatsregierung dahin zu wirken, daß nach Einholung fachmännischer Gutachten an den öffentlichen Schulen der obligatorische Unterricht im Schreiben und Zeichnen mit der linken Hand eingeführt werde.

2. Der Landesrat wird ersucht, Erhebungen zu pflegen, betreffend die Absicht der Staatsregierung über den Fortbestand der Invalidenschulen. Sollte deren Auflösung geplant sein, wolle der Landesrat sofort die Errichtung von Kursen zum Erlernen des Schreibens mit der linken Hand in die Wege leiten.

Unterricht im Schreiben mit der linken Hand. (Beilage 286.)

274.

(Zl. 33.494/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Frage zu studieren, wie dem Wunsche weiser Kreise nach längerem Offenhalten des Lesesaales im Joanneum ohne wesentliche geldliche Mehrbelastung entsprochen werden könnte, und ermächtigt, im eigenen Wirkungskreise das Notwendige zu veranlassen;

2. der Landesreferent in Museumsangelegenheiten wird beauftragt, zu veranlassen, daß durch regelmäßig wiederkehrende Notizen in den Tagesblättern die Leser auf diese gemeinnützige Einrichtung aufmerksam gemacht werden;

3. der Landesrat wird beauftragt, in den Voranschlag für das Jahr 1920 zur Anschaffung der neuesten volkswirtschaftlichen Werke einen erhöhten Betrag einzusetzen.

Joanneum, Ausgestaltung des Lesesaales und der Zeitschriften-Bibliothek (Beilage 214.)

275.

(Zl. 33.495/VI.)

Der Landtag beschließt:

Den Primärärzten im Allgemeinen Krankenhause am Paulustor in Graz, Medizinalrat Dr. Franz Mahnerk und Professor Dr. Josef Hertle wird für den Fall ihrer Diensteseinhebung infolge Auflösung der ihnen unterstellten Abteilungen beziehungsweise im Sinne der Pensionsvorschriften für landschaftliche Beamte und Diener im Gnadenwege ein Ruhegenuß im Anteile ihrer bereits in Landesdiensten und im Dienste der Stadtgemeinde Graz in ihrer gegenwärtigen Stellung zurückgelegten Dienstzeit, sowie eine Pension für ihre Witwen und Erziehungsbeiträge für ihre Kinder nach den für die Angestellten des Landes geltenden Pensionsvorschriften gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge zugesichert.

Primärärzte Dr. Franz Mahnerk und Professor Dr. Josef Hertle, Ruhegenüsse. (Beilage 230.)

276.

(Zl. 33.496/III.)

Der Landtag beschließt:

Beihilfen an Wohltätigkeitsanstalten. (Beilage 268.)

1. Dem Grazer Schutzvereine wird für den Betrieb seiner Erziehungsanstalt in Waltendorf bei Graz eine Aushilfe von 15.000 K gewährt.
2. Dem Vinzenzverein in Graz wird zum Zwecke des Betriebes seiner Anstalten eine Beihilfe im Betrage von 10.000 K bewilligt.
3. Dem wohlthätigen Männerverein „Borromäum“ in Graz wird für die Knabenerziehungsanstalt „Borromäum“ ein außerordentlicher Beitrag von 2000 K zugesprochen.
4. Die Beihilfe für den Verein für Kinderbewahr- und Krippenanstalten wird für das Jahr 1920 mit 11.000 K festgesetzt.
5. Dem Verein „Grazer Volksküche“ wird für das Jahr 1919 eine weitere Beihilfe von 2000 K bewilligt.

277.

(Zl. 33.497/II.)

Der Landtag beschließt:

Provisorische Forteinhebung der Landesumlagen in den Monaten Jänner und Februar 1920. (Beilage 269.)

In den Monaten Jänner und Februar 1920 gelangen provisorisch folgende Umlagen zur Einhebung, und zwar:

1. Eine 105prozentige Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die 5prozentige Steuer vom Reinertrage der laut der Landesgesetze vom 7. Juli 1897, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 67, und vom 4. Mai 1908, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 44, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz, die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Besoldungssteuer, weiters eine 114prozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer der I. bis einschließlich III. Klasse, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben;
2. eine 80prozentige Umlage auf die reelle und ideelle Hauszinssteuer und eine 100prozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer IV. Klasse;
3. eine 10prozentige Umlage auf die gesamte Verzehrungssteuer auf Fleisch am Lande und auf dieselbe Steuer samt außerordentlichen Zuschlägen in der Landeshauptstadt Graz;
4. der Landesrat wird beauftragt, alles daranzusehen, um den Voranschlag für 1920 so rasch als möglich dem hohen Landtage vorzulegen, um ein neuerliches Budgetprovisorium zu vermeiden.

278.

(Zl. 33.498/I.)

Der Landtag beschließt:

Stellenbesetzung bei den Landesämtern und Landesanstalten. (Beilage 264.)

1. Der Landesrat wird ermächtigt, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 folgende Stellen nach vorheriger Ausschreibung zu besetzen:
 - a) drei Stellen im Landessekretariate (IX., allenfalls VIII. Rangsklasse, je nach Art der Bewerber);
 - b) vier Kanzleihilfenstellen in der Landesbuchhaltung;
 - c) vier Ingenieurstellen mit den Bezügen der X. Rangsklasse und eine Kanzleihilfenstelle;
 - d) sechs Kanzleihilfenstellen in den Hilfsämtern;
 - e) eine Lehrerstelle an der Taubstummenanstalt;
 - f) eine Assistentenstelle an der Zwangsarbeitsanstalt in Messendorf; das dortige Aufseherpersonal ist nach Bedarf innerhalb des systemisierten Standes zu erhöhen.

Die unter b und d bezeichneten Stellen und zwei der unter c bezeichneten Ingenieurstellen sind provisorisch auf ein Jahr zu besetzen; bei der Stellenausschreibung ist ausdrücklich festzustellen, daß die Ernannten keinen Anspruch auf Definitivstellung oder Weiterbelassung als provisorische Hilfskräfte besitzen. Nach Ablauf des Jahres ist dem Landtage zu berichten, ob diese provisorischen Kräfte enthoben werden können oder ob alle beziehungsweise einzelne aus Dienstesrück-sichten unbedingt weiterbelassen werden müssen.

2. Nach vorheriger Ausschreibung sind zu besetzen:

- a) mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1919 an der Landesbürgerschule in Radkersburg zwei Stellen;
- b) mit Wirksamkeit vom 1. März 1920 an der Landesbürgerschule in Judenburg eine Stelle;
- c) mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1920 an der Landes-Ackerbauschule Grottenhof eine Fachlehrerstelle.

3. Die Einführung des Landespressedienstes wird genehmigt und die provisorische Bestellung des Direktors Pöschl mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1919 nachträglich zur Kenntnis genommen.

4. Der Landesrat wird angewiesen, ohne vorherige Genehmigung durch den Landtag den bisherigen Stand an Hilfskräften beziehungsweise Dienern und Aus-hilfsdienern nicht zu überschreiten.

5. Der Landesrat wird ermächtigt, die Landesangestellten auf frei gewordene Stellen vorrücken zu lassen und außerdem in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ad personam Ernennungen jedoch höchstens in dem vom Landesausschusse seinerzeit vorgenommenen Ausmaße durchzuführen.

279.

(Zl. 33.499/III.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition des Kinderbewahr- und Krippenanstaltenvereines in Graz um eine Subvention von 11.000 K für das Jahr 1919 wird dem Landesrate zur vollen Würdigung und tunlichst raschen Erledigung zugewiesen.

Kinderbewahr- und Krippen-anstaltenverein in Graz um eine Subvention von 11.000 K für das Jahr 1919. (Petition Nr. 44.)

280.

(Zl. 33.500/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, die Aufhebung der jetzt in den Krankenhäusern üblichen Klassenverpflegung unter Beziehung maßgebender Faktoren zu erwägen.

Einheitliche Verköstigung für alle drei Klassen in den Krankenhäusern. (Beilage 249.)

281.

(Zl. 33.501/I.)

Der Landtag beschließt:

Der vom Landesausschusse abgeschlossene Dienstvertrag mit dem Rechnungsdirektor Richard Seewann wird nachträglich mit der Abänderung genehmigt, daß dem Genannten zu dem ihm vom Landesausschusse in Aussicht gestellten Pensionszuschuß eine 100prozentige Teuerungszulage gewährt werde.

Rechnungsdirektor Richard Seewann, Pensionsbezug. (Beilage 265.)

282.

(Zl. 33.502/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Gaf, Prisching, Dr. Uhrer und Genossen, betreffend Hagelschäden im Bezirk Bad Aussee wird dem Landesrate zur Erledigung zugewiesen.

Hagelschäden im Bezirke Aussee. (Beilage 275.)

283. (Zl. 33.503/III.)

Der Landtag beschließt:

Außerordentliche Zuwendungen an den Anna-Kinder-
spitalsverein in Graz.
(Beilage 298.)

1. Dem Anna-Kinderspitalsverein in Graz wird zur Deckung seiner Betriebsauslagen ein einmaliger Beitrag aus Mitteln des Landes im Betrage von 20.000 K bewilligt.

2. Zur Einrichtung und zum Betriebe einer Kinderpflegerinnenschule wird dem Anna-Kinderspitale für das erste Jahr, beginnend mit 1. Jänner 1920, ein Gesamtbeitrag von 12.100 K bewilligt.

284. (Zl. 33.504/X.)

Der Landtag beschließt:

Dienstzeiteinrechnung für die
Vorrückung und Pensions-
bemessung der Diener.
(Beilage 297.)

Den landschaftlichen Dienern wird ab 1. Jänner 1920 die gesamte beim Lande als Hausarbeiter (Tagelöhner) zugebrachte Dienstzeit für die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen und die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet.

285. (Zl. 33.505/VII.)

Der Landtag beschließt:

Österreichischer Touristenklub,
Sektion Graz, um eine
Markierungssubvention.
(Petition Nr. 33.)

Der Landesrat wird beauftragt, die Petition Nr. 33 der Sektion Graz des Österreichischen Touristenklubs um Gewährung einer Markierungssubvention allenfalls pro 1920 zu berücksichtigen.

286. (Zl. 33.506/III.)

Der Landtag beschließt:

Erekuten-Unterstützungsver-
ein Graz um Beihilfe für
das Jahr 1919. (Petition
Nr. 40.)

Die Petition Nr. 40 des Erekuten-Unterstützungsvereines Graz um Beihilfe für das Jahr 1920 wird dem Landesrate befürwortend zur Einstellung eines entsprechenden Betrages in den Voranschlag 1920 zugewiesen.

287. (Zl. 33.507/I.)

Der Landtag beschließt:

Strobl Friedrich, definitiver
Lehrer in Gratkorn, um
Dienstzeiteinrechnung. (Pe-
tition Nr. 38.)

Die Petition Nr. 38 des Friedrich Strobl, definitiven Lehrers in Gratkorn, um Dienstzeiteinrechnung wird dem Landesrate zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

288. (Präf.-Nr. 516.)

Der Landtag beschließt:

Strafgerichtliche Verfolgung
des Abgeordneten Franz
Stocker. (Präf. Nr. 493.)

Über die Anfrage des Bezirksgerichtes Fürstenfeld vom 20. November 1919, U 493/2/19, wird die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Franz Stocker nicht erteilt.

289. (Präf.-Nr. 517.)

Der Landtag beschließt:

Strafgerichtliche Verfolgung
des Abgeordneten Franz
Fink. (Präf. Nr. 494.)

Über die Anfrage des Landes- als Strafgerichtes Graz vom 27. November 1919, G.-Zl. Nr. X/14/19, wird die Zustimmung zur strafgerichtlichen Verfolgung des Abgeordneten Franz Fink nicht erteilt.

290. (Zl. 33.508/IX.)

Der Landtag beschließt:

Erhaltung der Bergschecken-
rasse. (Beilage 290.)

Bei dem in Neuschaffung begriffenen Tierzuchtgesetze für das Land Steiermark ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Bergscheckenrind die gebührende Beachtung geschenkt werde. Ferners wird der Landesrat beauftragt, diesem Vorschlage in Zukunft die notwendige Fürsorge durch die hiezu berufenen Fachkräfte angedeihen zu lassen.

291.

(Zl. 33.509/I.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landesrat wird beauftragt, derselbe wolle nach Anhören von Fachmännern in Erwägung ziehen, auf welche Art eine erhöhte Bodenverbesserung in Steiermark durchgeführt werden kann, und veranlassen, daß die bereits in Ausführung befindlichen Meliorationsprojekte und die damit verbundenen notwendigen Rittscheinbachregulierungen in der Gemeinde Breitenfeld noch im Jahre 1920 zur Ausführung gelangen.

Ausgestaltung des Bodenbewässerungswesens; Meliorationsarbeiten im Rittscheintale und Regulierung des Rittscheinbaches. (Beilage 278.)

2. Zur Bedeckung dieser Kosten ist ein entsprechender Betrag noch im Voranschlage für 1920 unter Titel „Melioration 2“ einzusetzen.

292.

(Zl. 33.510/IX.)

Der Landtag beschließt:

1. Der Landesrat wird beauftragt, im Sinne der Begründung des Antrages, Beilage Nr. 291, das Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft zu pflegen, um bereits für das Jahr 1920 die Einstellung der tauglichen Hengstfohlen aus dem Besitze der steirischen Aufzuchtgenossenschaft (Sitz in Judenburg) in das Gestüt zu Piber allenfalls auf das Gut Nüßerdorfer in Mitterdorf bei Voitsberg zu ermöglichen.

Errichtung eines Hengst-Befohlenhofes in Steiermark (Beilage 291.)

2. Der Landesrat wird beauftragt, mit der Gesellschaft für Landesperdezucht in Steiermark wegen Ausbaues dieser Einrichtung in Verhandlung zu treten.

3. Dem Landesrat wird es anheim gestellt, für den Fall der Durchführung des Wiederbesiedlungsgesetzes der steirischen Fohlenaufzuchtgenossenschaft zur Erwerbung eines geeigneten Anwesens an die Hand zu gehen beziehungsweise ihr ein Vorzugsrecht zu erwirken.

293.

(Zl. 33.511/II.)

Der Landtag beschließt, die Landesregierung werde beauftragt, bei der Staatsregierung nachdrücklichen Einspruch gegen die Unterstellung des gewerblichen Bildungswesens unter das Staatsamt für Inneres beziehungsweise den Unterstaatssekretär für Unterricht zu erheben und dahin zu wirken, daß das gewerbliche Bildungswesen auch weiterhin dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zugefikt bleibe.

Gewerbliches Bildungswesen. (Beilage 271.)

294.

(Zl. 33.512/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, zur Behebung der Baulust und Behebung der Wohnungsnot unverzüglich die geeigneten Schritte einzuleiten, um Neubauten außerhalb der Geltung des Mieterschutzgesetzes unbeschadet der Bestimmungen über die Angemessenheit des Mietzinses zu stellen und für sie eine ausgiebige, zeitlich begrenzte Steuerfreiheit zu sichern.

Behebung der Baulust und Wohnungsfürsorge. (Beilage 178.)

295.

(Zl. 33.513/IX.)

Der Landtag beschließt:

I.
Alle bisherigen Verordnungen über die Viehablieferung sind aufgehoben. Das allgemeine Kälberschlachtverbot bleibt aufrecht, welches der Gemeindeaufbringungsausschuß durch monatliche Nachschau zu überwachen hat.

Neuregelung der Viehabführung und Wiedereinführung des freien Verkehrs mit Schlachtrindern an Stelle des Monopols. (Beilagen 316, 294 und 151.)

II.

Grundsätzlich ist jeder Besitzer oder Pächter von Grund verpflichtet, für den Grund, der nicht anderen zur Bewirtschaftung überlassen ist, nach dem

Verhältnis seiner Grundfläche zur allgemeinen Ernährung durch Lieferung von Tieren beizutragen.

A. Lieferungspflichtige.

Gruppe 1: Das sind alle jene, deren Grundstücke in Gegenden gelegen sind, wo bis zum Jahre 1915 herkömmlicherweise Mais oder Haideu gebaut worden ist.

Gruppe 2: Das sind alle jene, deren Grundstücke in Gegenden gelegen sind, wo bis zum Jahre 1915 Weizen gebaut worden und keine Egartenwirtschaft betrieben wird.

Gruppe 3: Das sind alle jene, deren Grundstücke in Gegenden gelegen sind, wo bis zum Jahre 1915 kein Weizen oder Weizen bloß notdürftig oder Roggen, Kartoffeln und Hafer gebaut wurden oder Egartenwirtschaft betrieben wird.

(Unter Egartenwirtschaft ist hier jener Wechselbau in Gebirgsgegenden zu verstehen, wobei ein Teil des Ackerlandes — ein Drittel bis nahezu die Hälfte — durch mehrere Jahre liegen gelassen und hauptsächlich als Weide benützt wird, ohne daß darauf Kunstsutter- oder Kleebau betrieben wird.)

Die Vorschreibung wird in der Weise durchgeführt, daß von der Landesregierung der Bezirkshauptmannschaft, von der Bezirkshauptmannschaft der Gemeinde, vorgeschrieben wird. Die Gemeinde bringt die vorgeschriebene Menge selbst durch den Aufbringungsausschuß auf; die Beschaffenheit der Hektare wird vom Gemeindeaufbringungsausschuß der Bezirkshauptmannschaft gemeldet. Diese überprüft sie und gibt die Meldung an die Landesregierung weiter. Gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft steht jeder Gemeinde die Berufung an die Landesregierung binnen 14 Tagen frei.

Die Vorschreibung geschieht auf ein Jahr im vorhinein.

Die in einer Gemeinde etwa notwendige Unterteilung in verschiedene Lieferungsgruppen wird vom Gemeindeaufbringungsausschuße vorgenommen, worüber der Bezirkshauptmannschaft Bericht zu erstatten ist, welche die Begründung der Unterteilung nachzuprüfen hat. Die Gruppenabteilung ist auf dem Plane in der Spalte „Anmerkung“ ersichtlich zu machen.

Bis zu einem halben Hektar einschließlich gibt es keine Lieferungspflicht. Die Gesamtfläche der Felder, Wiesen und Gärten wird mit der Lieferungspflicht belastet.

B. Hutweiden und einmähliche Wiesen werden mit halber Fläche gerechnet.

C. Almweiden

werden je nach Beschaffenheit mit einem Sechstel bis einem Viertel der Fläche gerechnet.

D. Weingärten,

und zwar der bloße Nebengrund, sind frei.

E. Pachtweiden

sind in die lieferungspflichtige Fläche einzubeziehen.

F. Genossenschafts-, Servituts- und Zinsweiden scheiden von der Lieferungspflicht aus.

G. Lieferungspflicht der einzelnen Gruppen:

Gruppe 1 liefert für je 1 Hektar lieferungspflichtige Fläche im Jahre 35 Kilogramm.

Gruppe 2 liefert für ein Hektar lieferungspflichtiger Fläche im Jahre 30 Kilogramm.

Gruppe 3 liefert für je ein Hektar lieferungspflichtiger Fläche im Jahre 25 Kilogramm.

Sollte sich nach der Übersicht über das ganze Land ergeben, daß der Bedarf mit der festgesetzten Belastung nicht gedeckt werden kann, dann hat der Landesrat in einer dringlichen Behandlung sofort zu beschließen, in welcher Weise der Abgang zu decken beziehungsweise die Belastung zu erhöhen wäre. Sollte sich aber ein nennenswerter Überschuß ergeben, dann sind zuerst die Mehrbelastungen wegen der Unglücksfälle fallen zu lassen, sodann ist die Anforderung bei den einzelnen Gruppen in gleichem Verhältnisse herabzusetzen.

H. Lieferungstiere.

Die Lieferungspflicht kann durch Rinder, Kälber, Wild, Schafe, Ziegen oder Schweine erfüllt werden. Schweine können lebend oder im geschlachteten Zustande geliefert werden, wobei 70 Kilogramm Schlachtgewicht für 100 Kilogramm Lebendgewicht gerechnet werden. Die Tiere können auf der dem Stalle nächstgelegenen, anerkannten Wage in gefüttertem und getränktem Zustande gewogen werden.

Vom Gewicht findet ein Abzug von 3 von 100 statt. Der Wagzettel ist zur Übergabe mitzubringen, wogegen dem Verkäufer ein Übernahmechein auszufolgen ist.

Bei Ersatzabstellung von Schafen, Ziegen und Wild sind die Verbraucher durch Erhöhung der Gewichtsmenge zu entschädigen.

Die bessere Fleischart (Schweinefleisch) ist mit Rücksicht auf den höheren Preis an Krankenanstalten, Siechenhäusern u. dgl. abzugeben.

Viehhalter, welche einen über ihr Grundausmaß hinausgehenden Viehstand halten, sind verpflichtet, von dem aus ihrem eigenen Grund nicht zu erhaltenden Viehstand sieben vom Hundert im Jahre an Gewicht abzuführen. Hierbei ist für die Haltung eines Stückes Großvieh ein Hektar Acker oder Wiese beziehungsweise drei Hektar Weide zu berechnen.

I. Gemeindefaufbringungsausschuß.

In jeder Gemeinde hat sich ein Aufbringungsausschuß zu bilden, dessen Wirksamkeitsdauer ein Jahr beträgt und der aus fünf Mitgliedern besteht. Den Vorsitz führt der Bürgermeister, die vier übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderate gewählt.

Von den fünf Ausschußmitgliedern müssen mindestens drei lieferungspflichtig, davon wenigstens zwei Landwirte sein. Für je hundert Kilogramm geliefertes Gewicht gebührt dem Ausschusse eine Entschädigung von fünf Kronen.

Dem Aufbringungsausschusse obliegen die in den folgenden Punkten niedergelegten Aufgaben, insbesondere die Aufbringung. In jenen Fällen, in welchen der Aufbringungsausschuß nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig seiner Aufbringungspflicht nachkommt, hat die Bezirkshauptmannschaft selbst, allenfalls unter Zuziehung von Vertrauensmännern, die Vorschreibung in der Gemeinde und die Bezeichnung der abzuliefernden Stücke vorzunehmen und zwangsweise abzunehmen.

K. Aufbringungsplan.

Derselbe ist sofort von jedem Gemeindefaufbringungsausschusse nach dem beiliegenden Muster auszuarbeiten und bis längstens 31. Dezember 1919 der

Bezirkshauptmannschaft einzusenden. Er ist nach den amtlichen Behelfen zu verfassen, und zwar in der Weise, daß für jeden Lieferungspflichtigen die Gesamtheit seiner lieferungspflichtigen Fläche zu berechnen ist, wobei das Überland mitgerechnet wird. Als Grundlage der Berechnung für die Fläche gilt die Kulturgattung, wie sie im Parzellenprotokoll beziehungsweise im Grundbesitzbogen enthalten ist.

Lieferungspflichtige, die in verschiedenen Gemeinden Grundbesitz haben, haben ihre Lieferungspflicht nach dem Ausmaße des ganzen Besitzes in der Gemeinde ihres Wohnsitzes zu erfüllen, und zwar nach der Gruppenbemessung, die für jene Gemeinden gilt, in denen die einzelnen Grundstücke gelegen sind.

Werden Gründe im Wege von Gutsverwaltungen oder Meierhöfen bewirtschaftet, so hat die Lieferung am Sitze der Gutsverwaltung beziehungsweise der Meierhöfe zu erfolgen.

Die Flächen von auswärts wohnenden Lieferungspflichtigen hat der Aufbringungsausschuß der Gemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen.

Bruchteile der Hektare dürfen nicht abgerundet werden.

Der Aufteilungsplan ist so herzustellen, daß die von einer Gemeinde zu liefernde Gewichtsmenge für jeden Monat möglichst gleich ist.

Das Monat der Lieferung ist für jeden Lieferungspflichtigen unter tunlichster Berücksichtigung der Wüchsigkeit seiner Bestände gleich festzusetzen. Allen Lieferungspflichtigen ist am Anfange des Jahres das Gewicht und das Monat der Lieferung vom Aufbringungsausschuße schriftlich bekanntzugeben. 14 Tage vor der Lieferung ist in derselben Weise der Tag bekanntzugeben.

Wenn möglich, sind an erster Stelle zur Lieferung diejenigen heranzuziehen, die nach dem Ausweise des Viehpapheftes am längsten nicht geliefert haben.

Vom Ablieferungsplan sind nach dessen Fertigstellung sofort zwei Abschriften an die Bezirkshauptmannschaft einzusenden, welche dieselben überprüft und ein Stück der Landesregierung einsendet.

L. Aufslagepflicht.

Der Aufbringungsplan, die Viehpaphefte 1918 und 1919 und die verwendeten Grundaufnahmen müssen in der Gemeindeganzlei das ganze Jahr hindurch zu jedermanns Einsicht aufliegen.

M. Befreiungen und Erleichterungen.

1. Befreit von der Lieferung sind jene Besitzer, Pächter und Winzer, die nur einen Gemüsegarten ohne Viehhaltung haben sowie Besitzer unter einem halben Hektar.

2. Kleinbesitzer, die weniger als 60 Kilogramm zu liefern haben, sind tunlichst erst vom Juli an zur Lieferung heranzuziehen, damit sie Zeit haben, ein Lieferungsstück vorzubereiten.

3. Mehrere Lieferungspflichtige können gemeinschaftlich ein Stück liefern, das die Summe der Gewichtsmenge für alle zusammen hat.

4. Tiere, die notgeschlachtet und an die Freibank abgegeben werden, werden als geleistete Lieferung angerechnet.

5. Ist es einem Lieferungspflichtigen aus irgend einem Grunde unmöglich, an dem festgesetzten Tage zu liefern, so hat er dies beim Obmanne des Aufbringungsausschusses zu melden. Dieser gibt die Meldung an den Staatstierarzt der Bezirkshauptmannschaft, der den Tag der Nachlieferung unter Berücksichtigung der Umstände bestimmt. Der Lieferungspflichtige hat sich vom Ob-

manne des Aufbringungsausschusses eine Bestätigung über die erfolgte Anmeldung geben zu lassen, um der zwangsweisen Abnahme zu entgehen.

6. Unter Einhaltung der vorgeschriebenen Gewichtsmenge steht es dem Ablieferungspflichtigen bei Anzeige an den Aufbringungsausschuß frei, den Zeitpunkt der Lieferung zu vertauschen.

7. a) Verendet vom Rinderstand (Saugkälber bis zu 14 Tagen nicht mitgerechnet) ein Drittel, so tritt Befreiung von der Lieferungsspflicht ein.

b) Jeder Lieferungspflichtige, der auf Befreiung Anspruch erhebt, hat den Unglücksfall sofort beim Obmann des Aufbringungsausschusses anzuzeigen, ehe noch das Tier verscharrt oder dem Waassenmeister übergeben oder sonst weggeschafft ist.

Zwei Mitglieder des Ausschusses haben hierauf das Tier zu besichtigen, darüber eine kurze Aufnahmeschrift aufzunehmen, die auch vom Besitzer des verendeten Stückes zu fertigen ist.

Der Aufbringungsausschuß hat im Anhang der Aufnahmeschrift den etwaigen Antrag auf Abschreibung und Mehrbelastung zu stellen. Die Verhandlungsschrift ist hierauf sofort der Bezirkshauptmannschaft zur endgültigen Entscheidung einzusenden.

c) Der Entgang durch Befreiung ist möglichst innerhalb der Gemeinde beziehungsweise des Bezirkes beziehungsweise des Landes auf die nicht Betroffenen aufzuteilen.

III.

A. Der Bezirksaufbringungsausschuß.

Der Landesaufbringungsausschuß hat für die sofortige Aufstellung des Bezirksaufbringungsausschusses vorzusorgen. Er besteht aus:

1. Dem Bezirkshauptmanne;
2. dem Staatskierarzte;
3. drei Vertrauensmännern aus jedem Gerichtsbezirke, die aus einem Vertreter der Verbraucher- und zwei Vertretern der Erzeugerkreise durch den Bezirksverwaltungsausschuß zusammengesetzt werden. Der Bezirksaufbringungsausschuß bestimmt den Bezirksviehübernehmer.

Dieser Ausschuß hat den Tag der Abstellung zu bestimmen, die Übernahme des Viehes vorzunehmen und gemäß den Weisungen des Landesaufbringungsausschusses zu verteilen.

Entsprechende Entschädigungen sind festzusetzen.

B. Landesaufbringungsausschuß.

Dieser besteht aus den Wirtschaftsreferenten und sorgt für den Verlauf der Aufbringung, überwacht die Bezirksaufbringungsausschüsse und trägt dafür Sorge, daß die Ablieferung rasch vor sich geht. (Eigene Lastenwagen an Personenzügen.)

IV.

Die richtige Verteilung des Fleisches und die Einhaltung der Preise ist von der Landesregierung in geeigneter Weise zu überwachen.

V.

Die zulässige Verbrauchsmenge beträgt für eine Person in der Woche 15 Dekagramm, für Schwerarbeiter 25 Dekagramm.

VI.

Die Fleischausfuhr oder die Ausfuhr von Tieren jeder Art richtet sich nach den bestehenden Vorschriften im Sinne dieser Bestimmungen.

VII.

Der Einkauf und Tausch von Vieh unter Landwirten für den Eigenbedarf, und zwar zu Zucht-, Nutz- und Ablieferungszwecken, sowie die Hauschlachtungen sind im ganzen Lande frei. Ein von der Gemeinde beglaubigter Landwirt kann den Kauf zu diesen Zwecken auch in anderen Bezirken zugleich für mehrere Besitzer besorgen. Er erhält dazu die nötigen Ausweisungspapiere von der Bezirkshauptmannschaft.

Wer außer seinen Lieferungstücken noch Schlachtvieh abzugeben hat, meldet dies dem Aufbringungsausschusse der Gemeinde an. Dieser sammelt die Anmeldungen und gibt sie wöchentlich an den Bezirksaufbringungsausschuß weiter. Dieser leitet die Aufstellung sofort an den Landesaufbringungsausschuß.

VIII.

Um für unvorhergesehene Ernährungsschwierigkeiten Vorräte anzusammeln, können im Jahre vier fleischlose Wochen eingeschaltet werden.

IX.

Waldbesitz und Jagd.

Waldbesitz ist bis zu 100 Hektar frei, darüber hinaus ist der Gesamtwaldbesitz lieferungspflichtig.

Ist der Waldbesitzer zugleich auch Jagdinhaber, so hat er für je 50 Hektar seiner ganzen Jagdfläche 20 Kilogramm bei Hochwildgebiet, 5 Kilogramm bei Niederwildgebiet zu liefern. Die Lieferung hat in Wild zu erfolgen, bei Mangel an Wild durch Rinder oder Kleintiere. Werden die Tiere nicht aufgebracht, so ist eine Liefersteuer im anderthalbfachen Werte der zu liefernden Gewichtsmenge zu leisten.

Ist die Jagd verpachtet, so hat der Waldbesitzer gleichwohl die Rinder oder Kleintiere zu liefern oder die Liefersteuer zu entrichten, und zwar nach dem Ausmaße der Waldfläche.

Jagdpächter (auch Jagdgesellschaften) sind lieferungspflichtig, und sie haben die Wildlieferung unbeschadet der Tierlieferung beziehungsweise der Liefersteuer des Eigentümers nach dem Ausmaße der Fläche ihres Jagdgebietes zu leisten, und zwar nach dem angegebenen Schlüssel.

Können sie der Wildlieferung nicht nachkommen, so ist eine Liefersteuer im einfachen Werte der zu liefernden Gewichtsmenge zu leisten.

Für die lieferungspflichtigen Wald- und Jagdbesitzer hat der Gemeindeaufbringungsausschuß einen eigenen Plan anzufertigen, der ebenfalls durch das ganze Jahr öffentlich in der Gemeindeganzlei aufzuliegen hat. Zwei Abschriften hiervon sind der Bezirkshauptmannschaft einzusenden.

Die Lieferung hat am Orte der Jagdleistung beziehungsweise der Forstverwaltung zu geschehen.

Almbesitz, dessen Eigentümer außerhalb des Landes seinen Wohnsitz hat, wird im Sinne dieser Bestimmungen zur Viehablieferung herangezogen.

X.

Die Abgabe von geliefertem Fleisch für Festlichkeiten jeder Art ist verboten.

XI.

Strafbestimmungen.

1. Wer entgegen den Bestimmungen geliefertes Fleisch für Festlichkeiten abgibt, ist mit 5000 K und einer Woche strengen Arrest zu bestrafen.

2. Hat der Aufbringungsausschuß einen Lieferungspflichtigen parteiisch begünstigt, so ist jedes einzelne Mitglied mit acht Tagen Arrest und 1000 K Geldstrafe zu bestrafen. Hat der Aufbringungsausschuß jemanden in offenkundig feindseliger Absicht zu stark belastet, so ist jedes Mitglied mit 14 Tagen Arrest und 1000 K Geldstrafe zu bestrafen.

3. Lieferungspflichtige, die an dem festgesetzten Tage nicht liefern und von der Wohltat des zulässigen Aufschubes keinen Gebrauch machen, haften mit ihrem ganzen Viehstande. Auf ihre Kosten wird ihnen ein Stück zwangsweise abgenommen, ohne Rücksicht auf die vorhandene Stückzahl.

4. Für Besitzer von Grund, die ihren Viehstand auflassen, um sich der Lieferungspflicht zu entziehen, hat der Landesaufbringungsausschuß auf Kosten des Besitzers die doppelte Gewichtsmenge einzukaufen.

5. Wer Vieh oder Fleisch entgegen den Bestimmungen aus dem Lande hinauszuschmuggeln trachtet, wird mit Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft. Die Ware ist ohne Entschädigung zu Gunsten von Kranken- und Armenhäusern abzunehmen. Außerdem ist dem Verurteilten eine gleich große Stückanzahl ohne Entschädigung und ohne Rücksicht auf den vorhandenen Viehstand zwangsweise abzunehmen. Schmuggler ohne eigenen Viehstand werden außer der Arreststrafe noch mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 K belegt.

6. Personen, die den Schmuggel unterstützen oder dazu Vorschub leisten, werden mit Arrest von 14 Tagen bis zu drei Monaten und mit einer Geldstrafe von 1000 K bis 10.000 K bestraft.

7. Absichtliche Entziehung oder Hintertreibung der Wildablieferung wird mit Arrest von 14 Tagen bis zu drei Monaten und einer Geldstrafe von 1000 K bis zu 20.000 K bestraft.

8. Aus den Strafgeldern sowie aus der Liefersteuer ist ein eigener Fonds zu bilden, über den der Landeswirtschaftsrat verfügt.

XII.

Diese Bestimmungen treten ehemöglichst in Kraft und endigen nach zwölf Monaten.

XIII.

Diese Bestimmungen sind in gemeinverständlicher Fassung in Druck zu legen, von den Gemeinden und auf Gemeindegeldern anzuschaffen und jedem Lieferungspflichtigen zuzustellen; es steht der Gemeinde frei, den Kostenbetrag hierfür von jedem einzelnen Beteiligten einzuheben.

XIV.

Die Landesregierung wird ersucht, sofort im Sinne des Antrages das Nötige zu veranlassen.

XV.

Im Falle diese Neueregulierung der Viehaufbringung, die Versorgung der konsumierenden Bevölkerung mit Fleisch auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen sollte, so daß die Versorgung in dem jetzt üblichen bescheidenen Quantum gefährdet würde, hat die Landesregierung sofort wieder zum alten System der Zwangsrequirierung zu greifen.

Plan

der Viehaufbringung für das Jahr 1920
in der Gemeinde Kettenegg, Bezirkshauptmannschaft Weiz.
Gruppe III ohne Weizenbau mit Gartenwirtschaft für 1 ha 25 kg.

Zahl	I	II	III						IV	V		VI	VII	VIII
	Schreib- und Hausname	Ortschaft und Hausnummer	Besitzfläche						Zu liefer- des Gewicht	Geliefert		Monat der Lieferung	Tag der Lieferung	Anmerkung
			Acker ha	Wiese ha	Garten ha	Fut- weide ha	Alpen ha	Zu- sammen ha						
1	Anton Rehschlegl, Fuchshofer	Windegg 110	12·35	6·24	0·02	2·46 1/2-1·23	24 1/4-6	25·84	646 kg	4./V.	—	Februar	20./II. 652 kg	
2	Matthias Klotz, Schuster	Krumegg 23	16·22	4·38	0·01	6·22 1/2-3·11	—	23·72	593 kg	9./XII.	—	Februar	20./II. 596 kg	
3	Franz Fuchs, Lippanerl	Hirschberg 16	7·84	2·46	0·01	1·14 1/2-0·57	—	10·88	272 kg	—	4./III.	März	18./III. 270 kg	

296.

(Zl. 33.514/IX.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird ersucht, die bereits im Zuge befindliche Neuregelung der Milch- und Viehpreise sofort durchzuführen.

Neuregelung der Milch- und Viehpreise.

23. Sitzung am 25. Februar 1920.

Beschlüsse Nr. 297—302.

297. (Zl. Präf. 36/P. D.)

Abgeordneter Alois Riegler wird zum Landesrate gewählt.

Riegler Alois, Abgeordneter,
Wahl zum Landesrate.

298. (Zl. 6831/IX.)

Der Landtag beschließt:

Der Antrag der Abgeordneten Gaf, Friedl, Steinberger, Schifko und Genossen, betreffend Einführung eines Lehrganges für erste Hilfeleistung bei Tierkrankheiten, Beilage Nr. 313, wird dem Landesrate zur sinngemäßen Durchführung überwiesen mit dem Auftrage, hierüber dem Landtage zu berichten.

Hilfeleistung bei Tierkrankheiten, Einführung eines Lehrganges. (Beilage 313.)

299. (Zl. 6832/VII.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 51 der Stadtgemeinde Radkersburg, des Bezirkes Radkersburg und der Gemeinden Laafeld, Dornau, Pfarrsdorf und Alt- und Neudörfel um Regulierung des Drauchenbaches wird dem Landesrate zur dringlichsten Berücksichtigung überwiesen mit dem Auftrage, hierüber dem Landtage Bericht zu erstatten.

Radkersburg, Stadtgemeinde und Bezirk und Gemeinden Laafeld, Dornau, Pfarrsdorf und Alt- und Neudörfel um Regulierung des Drauchenbaches. (Petition 51.)

300. (Zl. 6833/VII.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, sofort Erhebungen über die notwendigen Maßnahmen zum Schutze der in der Strecke zwischen Schwanberg und St. Peter an die Sulm angrenzenden Gebiete und über die Kosten solcher Arbeiten zu pflegen und mit den beteiligten Grundbesitzern und den diesbezüglichen öffentlichen Körperschaften Verhandlungen wegen Aufbringung der Kosten unter Beteiligung des Landes einzuleiten und dem Landtage hierüber zu berichten.

Sulmregulierung in der Strecke zwischen Schwanberg und St. Peter i. S. (Beilage 303.)

301. (Zl. 6834/Präf.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sofort Maßnahmen zu treffen, nach welchen die Landwirtschaft in der Beteiligung mit Petroleum genau so behandelt werde, wie die Forstwirtschaft.

Petroleum-Zuweisung an die Landwirtschaft. (Beilage 299.)

302. (Zl. 6835/Präf.)

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich ehestens mit dem Staatsamte für Handel ins Einvernehmen zu setzen:

1. zwecks Änderung der Bestimmungen des § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, dahingehend, daß nicht nur der Ankauf

Schleichhandelsbekämpfung und Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit Bedarfsartikeln jeder Art, insbesondere mit Stoffen und Leder. (Beilage 308.)

von Lebens- und Futtermitteln zum Zwecke des Wiederverkaufes und den Handel mit diesen Gegenständen, sondern auch der Ankauf von Bedarfsartikeln jeder Art und der Handel mit ihnen an eine besondere Erlaubnis der politischen Bezirksbehörde zu knüpfen ist, und zwar soll diese Erlaubnis von den politischen Bezirksbehörden nur dann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller: 1. vollkommen verlässlich und unbescholten ist, 2. über ein entsprechendes Betriebslokal verfügt und 3. ein Bedürfnis der Bevölkerung zur Ausübung des betreffenden Handelsgewerbes in der Gemeinde des Standortes angenommen werden kann.

2. Die Landesregierung soll vom Staatsamte für Handel ehestens beauftragt werden, alle von den politischen Bezirksbehörden bisnun erteilten Erlaubnisscheine nach obigen Gesichtspunkten zu überprüfen und, im Falle eines der oben aufgestellten Erfordernisse nicht zutreffen sollte, die erteilte Erlaubnis im Grunde des § 10 der kaiserlichen Verordnung vom 24. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 131, zu widerrufen.

3. Von den beschlagnahmten Bedarfsartikeln, insbesondere von Textilwaren und Leder, ist ein entsprechender Prozentsatz, außer den sonstigen bedürftigen Verbrauchergruppen, dem Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften zuzuweisen, der dieselben als teilweises Entgelt den Landwirten für geliefertes Getreide und Vieh zu verabsorgen hätte.

303. (31. 6836/V.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, beim Staatsamte für Verkehrsweisen dahin zu wirken, daß die Vorarbeiten für den 18 Kilometer langen Bahnbau Frefing—Groß-Klein—St. Johann—Arnfeld—Leutschach ehestens in Angriff genommen werden, damit diese Bahn baldigst dem Verkehre übergeben werden könne und dieses Projekt in das zu erstellende Eisenbahnbauprogramm aufzunehmen.

304. (31. Präf. 37/P. D.)

Der Landtag beschließt:

Abgeordneter Franz Kratochwill wird als Mitglied des Kuratoriums des Kriegsbeschädigtenfonds, Landesrat Hans Ressel als dessen Ersatzmann bestellt.

Bahnbau Frefing—Groß-Klein—St. Johann i. G.—Arnfeld—Leutschach. (Beilage 273.)

Abgeordneter Kratochwill Franz und Ressel Hans, Wahl in das Kuratorium des Kriegsbeschädigtenfonds.

24. Sitzung am 26. Februar 1920.

Beschlüsse Nr. 305—307.

305.

(31. Präf. 30 Efg.)

Abgeordneter Leopold Jenz wird als Mitglied des Landeskulturausschusses gewählt. Jenz Leopold, Wahl in den Landeskulturausschuß.

306.

(31. 6961/II.)

Der Landtag beschließt:

In den Monaten März und April 1920 gelangen provisorisch die gleichen Umlagen zur Einhebung wie in den Monaten Jänner und Februar 1920, und zwar:

Landes-Umlageneinhebung provisorisch für März und April 1920. (Beilage 338.)

1. Eine 105prozentige Umlage auf die Grundsteuer, die reelle und ideelle Hausklassensteuer, die fünfprozentige Steuer vom Reinertrage der laut der Landesgesetze vom 7. Juli 1897, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 67, und vom 4. Mai 1908, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 44, von den Landesumlagen befreiten Neubauten in Graz die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen, die Rentensteuer und die staatliche Besoldungssteuer, weiters eine 114prozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer der I. bis einschließlich III. Klasse, einschließlich der Erwerbsteuer von den Hausier- und Wandergewerben.

2. Eine 80prozentige Umlage auf die reelle und ideelle Hauszinssteuer und eine 100prozentige Umlage auf die allgemeine Erwerbsteuer IV. Klasse.

3. Eine 10prozentige Umlage auf die gesamte Verzehrungssteuer auf Fleisch am Lande und auf dieselbe Steuer samt außerordentlichen Zuschlägen in der Landeshauptstadt Graz.

307.

(31. 6962/XI.)

1. Der Landtag beschließt das beiliegende Gesetz samt dem dem Gesetze als wesentlicher Bestandteil beiliegenden Tarife und ermächtigt den Landesrat, etwa notwendig werdende unwesentliche Änderungen an dem Gesetze im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Städtische Verbrauchsabgaben im Gebiete der Stadtgemeinde Graz. Gesetz. (Beilage 344.)

2. Der Landtag beschließt:

Nur infolge der beispiellos bedrängten Finanzlage der Stadtgemeinde Graz hat sich der Landtag veranlaßt gesehen, auf beschränkte Zeitdauer den vom Gemeinderate gefaßten, die städtische Bevölkerung so außerordentlich schwer belastenden Beschluß zu genehmigen und gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, der Gemeinderat werde äußerste Sparsamkeit in allen Zweigen des städtischen Haushaltes walten und in Anbetracht der schweren Ernährungsorgen der städtischen Bevölkerung kein Mittel unversucht lassen, um die Deckung des Abganges im städtischen Haushalte nach dem Jahre 1921 in anderer, die Bevölkerung weniger schwer treffenden Weise und nicht in einer so außerordentlichen Belastung des Verbrauches an den notwendigsten Nahrungsmitteln zu finden.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Einhebung von städtischen Verbrauchsabgaben im Gebiete der Landeshauptstadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, zu ihren Gunsten Abgaben für den Verbrauch der im angeschlossenen Tarife bezeichneten Artikel in dem in diesem Tarife bestimmten Ausmaße einzuhoben. Der Ertrag dieser Abgaben hat zur Gänze dem auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1902, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 24, gebildeten Anlehensfonds zuzufließen.

§ 2.

Die Einhebung dieser Abgaben (Verbrauchsabgaben) darf im allgemeinen (§ 3) nur bei der Einfuhr der Artikel über die Verzehrungssteuerlinie von Graz erfolgen.

§ 3.

(1) Rum, Arrak, Branntwein und Branntweingeist sowie Bier unterliegen der Verbrauchsabgabe auch bei der Erzeugung in der Stadt Graz.

(2) Branntwein hat von der städtischen Verbrauchsabgabe in jenen Fällen freizubleiben, in denen die Steuerfreiheit von der staatlichen Steuer nach den diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften gewährt wird.

§ 4.

(1) Die zur Einhebung gelangte Abgabe ist bei der Ausfuhr (über die Verzehrungssteuerlinie) von Rum, Arrak, Branntwein und Branntweingeist sowie von solchen verführten geistigen Getränken, deren Alkoholgehalt 25 Volumprocente übersteigt, im vollen Ausmaße von 1 K für je 1 Hektoliter und je 1 Grad der 100teiligen Alkoholmeterskala dann rückzuvergüten, wenn die Ausfuhr durch zur Erzeugung und zum Handel mit Spirituosen berechnigte Personen und unter Nachweis der geleisteten erhöhten Abgabe erfolgt. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist die Abgabe nur im Ausmaße von 54 h für je 1 Hektoliter und je 1 Grad rückzuvergüten.

(2) Bei der Wiederausfuhr (über die Verzehrungssteuerlinie) solcher verführten geistiger Getränke, deren Alkoholgehalt 25 Volumprocente nicht übersteigt (Liköre), ist ohne Unterschied der Gattung und Stärke des Getränkes ein fester Abgabensatz von 41 K 88 h für je 1 Hektoliter dann rückzuvergüten, wenn die Ausfuhr durch zur Erzeugung und zum Handel mit Spirituosen berechnigte Personen und unter Nachweis der geleisteten erhöhten Abgabe erfolgt. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so ist die Abgabe im Ausmaße von 10 K 89 h rückzuvergüten.

(3) In beiden Fällen (Absatz 1 und 2) ist die Rückvergütung nur dann zu leisten, wenn die Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie in einer Menge von wenigstens 25 Litern erfolgt. Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Mindestmenge nur aus Rum, Arrak, Branntwein und Branntweingeist oder nur aus verführten geistigen Getränken oder aus beiden Gattungen von Spirituosen in beliebiger Zusammenstellung besteht.

(4) Die zur Einhebung gelangte Abgabe für das Bier, das von im Stadtgebiete befindlichen Brauereien über die Verzehrungssteuerlinie ausgeführt wird, ist im vollen Ausmaße nach den diesfalls bestehenden Vorschriften rückzuvergüten.

§ 5.

Abgesehen von den in § 4 angeführten Fällen erfolgt die Rückvergütung von eingehobenen städtischen Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr von Artikeln über die Verzehrungssteuerlinie von Graz nur nach Maßgabe der für den Durchzugsverkehr verzehrungssteuerpflichtigen Artikel geltenden Bestimmungen.

§ 6.

(1) Die Einhebung der städtischen Verbrauchsabgaben erfolgt durch die mit der Einhebung der staatlichen Linienverzehrungssteuer und in jenen Fällen, wo die städtische Verbrauchsabgabe auch bei der Erzeugung erhoben wird (§ 3, Absatz 1), von den mit der Einhebung der staatlichen Erzeugungssteuer beauftragten Organen.

(2) Bei der Einhebung der städtischen Verbrauchsabgabe ist unter sinngemäßer Anwendung jener Bestimmungen vorzugehen, die für die Einhebung der staatlichen Linienverzehrungssteuer (staatliche Erzeugungssteuer) gelten. Insoweit nach diesen Bestimmungen gewisse Mengen verzehrungssteuerpflichtiger Artikel als steuerfrei zu behandeln sind, genießen sie auch die Befreiung von der städtischen Verbrauchsabgabe.

§ 7.

(1) Insoweit die städtischen Verbrauchsabgaben zugleich mit der staatlichen Linienverzehrungssteuer (staatliche Erzeugungssteuer) nach Art eines Zuschlages zu diesen eingehoben werden, kommt bei Übertretungen das Gefälligkeitsgesetz in Anwendung.

(2) In den anderen Fällen werden Handlungen und Unterlassungen, durch die die städtische Verbrauchsabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, falls nicht das allgemeine Strafgesetz zur Anwendung kommt, als Übertretungen mit dem Zwei- bis Achtfachen jenes Betrages, um den die städtische Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft. Im Falle der Uneinbringlichkeit wird die Geldstrafe in die entsprechende Arreststrafe umgewandelt, die aber die Dauer von vier Wochen nicht übersteigen darf.

(3) Die Strafamtshandlung in den Fällen des vorigen Absatzes obliegt dem Stadtrat Graz und sind hiebei die allgemeinen Vorschriften für das politische Strafverfahren anzuwenden.

(4) Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Gemeinde Graz.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren die der Gemeinde Graz erteilten Bewilligungen zur Einhebung eines 40prozentigen Zuschlages zur staatlichen Linienverzehrungssteuer und zur Einhebung selbständiger Gemeindeabgaben für Spirituosen, Bier, Wein, Weinmost, Weinmaische und Obstmost ihre Gültigkeit.

§ 9.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes erlischt mit 31. Dezember 1921.

§ 10.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der steiermärkischen Landesregierung im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde.

Tarif.

Post Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Abgabe	
			K	h
1	Branntwein :			
	a) Spiritus, 94 Prozent	1 hl ⁰	1	—
	b) Branntwein, 44 Prozent	1 „	1	—
2	Liköre	1 hl	50	—
3	Wein und Weinmost	1 „	40	—
4	Obstmost	1 „	8	—
5	Met	1 „	17	76·8
6	Bier	1 „	8	32·0
7	Essig :			
	a) Weinessig	1 „	4	87·2
	b) anderer Essig	1 „	2	87·2
8	Zur Schlachtung bestimmte Rinder und Einhäuser (Ochsen, Stiere, Jungvieh einschließlich Kälber; Pferde, Esel, Maultiere) :			
	a) 1. bis einschließlich 120 kg Lebend- gewicht	1 Stück	12	15·2
	2. im toten Zustande eingebracht, 20 Prozent Zuschlag	1 „	15	15·2
	b) 1. von 120 bis einschließlich 300 kg Lebendgewicht	1 Stück	72	91·2
	2. im toten Zustande eingebracht, 20 Prozent Zuschlag	1 „	89	91·2
	c) 1. über 300 kg Lebendgewicht	1 „	114	91·2
	2. im toten Zustande eingebracht	1 „	140	91·2
9	Schafe (Widder, Hammel, Schöpsse, Läm- mer) und Ziegen (Böcke und Kitz) :			
	a) 1. bis einschließlich 25 kg Lebend- gewicht	1 „	6	53·8
	2. im toten Zustande eingebracht, 20 Prozent Zuschlag	1 „	8	53·8
	b) 1. über 25 kg Lebendgewicht	1 „	10	30·2
	2. im toten Zustande eingebracht, 20 Prozent Zuschlag	1 „	12	30·2
10	Schweine (auch Wildschweine) :			
	a) Spanferkel, d. i. Schweine bis ein- schließlich 10 kg Lebend- oder 8 kg Totgewicht	1 „	12	61·4
	b) Frischlinge, 10 bis 30 kg Lebend- oder 8 bis 25 kg Totgewicht	1 „	33	61·4
	c) 30 bis 80 kg Lebend- oder 25 bis 60 kg Totgewicht	1 „	67	22·8
	d) über 80 kg Lebend- oder 60 kg Tot- gewicht	1 „	137	22·8

Post Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Abgabe	
			K	h
11	Frisches Fleisch:			
	a) jeder Art mit Ausnahme von Schweine- fleisch	100 kg	65	88·2
	b) Schweinefleisch	100 „	135	88·2
12	Verarbeitetes Fleisch (eingesalzen, ge- räuchert oder gepökelt, Würste) . . .	100 „	135	88·2
13	Geflügel:			
	a) Truthühner, Kapane, Poulards, Gänse und Enten	1 Stück	4	86·8
	b) Hühner	1 Paar	2	95·2
	c) Tauben	1 „	—	95·2
14	Federwild:			
	a) Fasane, Auerhühner, Birkhühner . .	1 Stück	5	74·8
	b) Haselhühner, Wildgänse, Trappen, Waldschnepfen, Wildenten mit Aus- nahme von Duckenten	1 „	3	86·8
	c) Rebhühner, Schnee- und Steinhühner, Moos- auch Heide- und Wiesen- schnepfen	1 „	2	95·2
	d) Rohrhühner, Duckenten, Wildtauben .	1 „	1	95·2
	e) Krammetsvögel, Wachfeln und andere kleine Vögel	1 „	—	95·2
15	Haarwild:			
	a) Hirsche mit Ausnahme der Dam- hirsche	1 „	47	48·0
	b) Damhirsche, Rehe, Gemsen	1 „	28	10·4
	c) Hasen	1 „	4	86·8
	d) ausgehacktes Wildbret	100 kg	195	51·2
16	Fisch- und Schalktiere:			
	a) genießbare, nicht besonders benannte usw.	100 „	95	51·2
	b) Weißfische, Stockfische, Schellfische .	100 „	48	51·2
17	Mehl	100 „	19	25·6
18	Teigwaren, Backwaren jeder Art, ausge- nommen Brot	100 „	50	—
19	Brot	100 „	15	25·6
20	Reis	100 „	25	51·2
21	Broffrüchte (Weizen- und Spelzkörner, türkischer Weizen, Roggen, Halbfucht in Körnern, Heidekorn)	100 „	15	42·4
22	Hafer in Körnern	100 „	19	40·0
23	Heu, Stroh, Häckerling, Kleie, Riedstroh .	100 „	3	76·0
24	Gemüse:			
	a) Blumenkohl, Spargel, grüne Erbsen, Gurken, Paradeisäpfel, Bohnschoten .	100 „	9	54·4
	b) Kartoffel, Kraut, Rüben, Salat u. a. .	100 „	2	—

Post Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Abgabe	
			K	h
25	Frisches Obst	100 kg	9	11·2
26	Gedörrtes Obst	100 „	18	20·0
27	Schweinefett (Schweineschmalz, Schmer, Speck und Knochenmark)	100 „	77	—
28	Butter (Rindschmalz)	100 „	195	51·2
29	a) Seife	100 „	44	60·0
	b) Talg, Unschliff	100 „	46	25·6
30	Speiseöle (d. s. alle zu Genußzwecken ver- wendbaren Öle)	100 „	76	25·6
31	Käse	100 „	96	61·6
32	Eier	100 Stück	9	86·8
33	Wachs	100 kg	88	74·4
34	Brennholz :			
	a) hart	1 m ³	—	96·2
	b) weich	1 „	—	98·8
35	Kohle :			
	a) Holzkohle	100 kg	—	85·6
	b) Stein-, Braunkohle oder Koks	100 „	—	41·4

308. (31. Präf. 31 Efg.)

Der Landtag beschließt :

Diätenerhöhung für die Land-
tagsabgeordneten und
Sonderentlohnung für die
Landesangestellten. (Bei-
lage 337.)

Die Diäten sämtlicher Landtagsabgeordneten sowie die Sonderentlohnungen der anlässlich der Landtagsitzungen in Verwendung stehenden Landesangestellten werden mit der Wirksamkeit vom 1. November 1919 um 100 Prozent erhöht.

Die Abgeordneten aus den Grazer Umgebungsgemeinden werden den Abgeordneten außerhalb von Graz gleichgestellt.

309. (31. Präf. 32 Efg.)

Der Landtag beschließt :

Siegl Josef, Abgeordneter,
strafgerichtliche Verfol-
gung. (Präf. 32.)

Dem Begehren des Bezirksgerichtes Murek, Präf. 11, betreffend die strafgerichtliche Verfolgung des Abgeordneten Siegl, wird Folge gegeben.

310. (31. 6963/I.)

Der Landtag beschließt :

Landesbedienstete, Personal-
angelegenheiten. (Beilage
341.)

I. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 werden befördert :

- Titular-Oberbaurat Georg Eichkiß ad personam in die VI. Rangsklasse ;
- die Titular-Oberrechnungsräte Otto Lutter und Franz Pauritsch ad personam in die VII. Rangsklasse ;
- der Kanzleivorstand i. R. Josef Novak ad personam in die VIII. Rangsklasse ;
- Kanzleileiter Eduard Macka und Kanzleivorstand Karl Zeininger ad personam in die VIII. Rangsklasse mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1920.

II. a) Der Landesrat wird ermächtigt, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 die Konzeptschulkräfte in die ihrer Vorbereitung entsprechenden Gruppen der Landesbeamten einzureihen. Hierbei kann ihnen die früher im Staats- oder Militär-

dienste zugebrachte Dienstzeit nebst Kriegsdienstzeit eingerechnet werden, wobei eine gnadenweise Nachsicht einer etwaigen unverschuldeten kurzen Unterbrechung des Dienstes vor Eintritt in den Landesdienst erfolgen könnte.

b) Der Landesrat wird ermächtigt, bei den Praktikanten der Landesbuchhaltung und den Hilfskräften in der Geschäftsstelle für Heilstätten die von ihnen geleisteten Kriegsdienste für die Vorrückung in geeigneter Weise in Berücksichtigung zu ziehen.

III. a) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 werden weitere 14 Unterbeamtenstellen geschaffen.

b) Dem Ratsdiener Josef Zacharias und dem Unterbeamten Leopold Derler wird die in die Pension einrechenbare Personalzulage von 250 K auf 500 K jährlich erhöht (ab 1. Jänner 1920).

IV. Die Anwendung des staatlichen Befoldungsübergangsgesetzes auf die Landesangestellten wird unter der Bedingung zur Kenntnis genommen, daß grundsätzlich die bisherigen Begünstigungen der Landesangestellten gegenüber den Staatsangestellten für die Zukunft zu entfallen haben. In Zukunft haben alle staatlichen Bestimmungen über Staatsangestellte auch für die dem Landesrate unterstehenden Landesangestellten Anwendung zu finden.

Der Landesrat wird ermächtigt, als Übergang bis zur Zusammenlegung der Landesrats- und Landesregierungsämter Ad-personam-Ernennungen bei berücksichtigungswürdigen Fällen bis zu jenem Umfange vorzunehmen, wie sich die Beförderung nach den bisherigen Bestimmungen für die Landesbeamten stellen würde.

Überdies werden noch ausnahmsweise den aktiven Landesangestellten, und zwar den Ledigen 15 Prozent, den Verheirateten 20 Prozent und für jedes Kind $2\frac{1}{2}$ Prozent der jährlichen Teuerungszulage samt Zuschlag ohne Kinderbeitrag als einmalige Notaushilfe vorbehaltlich des Ausgleiches bei der definitiven Gehaltsregulierung bewilligt.

Zum Schlusse wird der Landesrat beauftragt, jene Beamtengruppen, welche derzeit nicht nach den staatlichen Bestimmungen behandelt wurden (zum Beispiel Fachlehrer der Landes-Ackerbauschulen, Tierärzte usw.), in das Befoldungsübergangsgesetz — unter möglichster Anlehnung an die staatlichen Gruppen — einzu beziehen.

311.

(Zl. 6964/L.)

Der Landtag beschließt das folgende Gesetz, womit der § 19, Punkt 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienstfeinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen abgeändert wird.

Der Landesrat wird ermächtigt, über Wunsch des Staatsamtes für Inneres und Unterricht unwesentliche Änderungen des Gesetzes nachträglich vorzunehmen.

Hiermit erledigt sich die Landtagsbeilage 296.

Gesetz

vom

womit § 19, Punkt 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienstfeinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

§ 19, Punkt 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend das Dienstfeinkommen der Volks- und Bürgerschullehrerschaft, ihre Versetzung in den

Volks- und Bürgerschullehrer, Dienstfeinkommen. Gesetzesabänderung. (Beilage 346.)

Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen, hat in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und zu lauten wie folgt:

§ 19, Punkt 2.

Den vor dem 1. Mai 1914 in den Ruhestand versetzten Lehrkräften und den Witwen und Waisen nach vor diesem Tage verstorbenen Lehrern werden durch den Landeschulrat im Einverständnisse mit dem Landesrate über ihr Ansuchen Erhöhungen ihres Versorgungsgenusses im Ausmaße jenes Betrages bewilligt, um welchen der Versorgungsgenutz auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen niedriger ist als jener, welcher sich bei Rückwirkung dieses Gesetzes auf den Zeitpunkt der Bemessung des Versorgungsgenusses ergeben würde.

Von dieser Bestimmung ist dann abzugehen, wenn besondere Ausschlussgründe, deren Vorhandensein durch das Einvernehmen zwischen dem Landeschulrate und dem Landesrate festzustellen ist, vorliegen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatt in Wirksamkeit.

Artikel III.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht.

312.

(Zl. 6965/VII.)

Der Landtag beschließt:

Kogler Rupert, Beförderung in höhere Rangsklasse und Dienstzeiteinrechnung. (Beilage 327.)

1. Dem Verwalter Rupert Kogler an der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof wird die Dienstzeit vom 9. August 1891 bis 4. Juni 1893 gegen Nachzahlung des 2prozentigen Pensionsfondsbeitrages eingerechnet.

2. Rupert Kogler wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 ad personam in die IX. Rangsklasse befördert.

313.

(Zl. 6966/IX.)

Der Landtag beschließt:

Stiegler Anton, Beförderung in die VI. Rangsklasse. (Beilage 336.)

Der Landesrat wird ermächtigt, den Landes-Obst- und Weinbaudirektor, Ökonomierat Anton Stiegler, ad personam in die VI. Rangsklasse, 2. Gehaltsstufe, zu befördern.

314.

(Zl. 6967/VI.)

Der Landtag beschließt:

Taucher Anna, Gnadenpension und Erziehungsbeitrag. (Beilage 320.)

Der Frau Anna Taucher, Witwe nach dem in der russischen Kriegsgefangenschaft gestorbenen Franz Taucher, gewesenen Magazinsdienergehilfen der Landes-Irrenanstalt Feldhof, wird im Gnadenwege ab 1. Dezember 1919 eine Witwenpension von 600 K und für ihr Kind ein Erziehungsbeitrag von 120 K jährlich bewilligt.

315.

(Zl. 6968/I.)

Der Landtag beschließt:

Selmer Milan, Dienstzeiteinrechnung. (Beilage 321.)

Die Eingabe des Amtsdieners Milan Selmer, um Anrechnung weiterer Dienstjahre wird abgelehnt.

316.

(Zl. 6969/III.)

Der Landtag beschließt:

Dem mit der Verwaltung der Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt in Messendorf beauftragten ehemaligen Verwalter des Allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Cilli, Josef Temmerl, wird die beim Stadtrats Marburg als definitiver Kanzlist vom 1. Mai 1896 bis 31. Juli 1901 zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der Pensionsbemessung in die landschaftliche Dienstzeit gegen Nachzahlung der Pensionsfondsbeiträge eingerechnet.

Temmerl Josef, Dienstzeiteinrechnung. (Beilage 322.)

317.

(Zl. 6970/I.)

Der Landtag beschließt:

Die dem Lehrer i. R. Karl Bogner verliehene Gnadenpension von jährlich 800 K wird ausnahmsweise ab 1. Jänner 1919 auf jährlich 1600 K erhöht.

Bogner Karl, Gnadenpension. (Beilage 324.)

318.

(Zl. 6971/I.)

Der Landtag beschließt:

Dem Ansuchen der Handarbeitslehrerin i. R. Cäcilia Gimpl um gnadenweise Erhöhung ihres Ruhegehaltes auf 2000 K jährlich wird rückwirkend ab 1. April 1919 Folge gegeben.

Gimpl Cäcilia, Erhöhung des Ruhegehaltes. (Beilage 325.)

319.

(Zl. 6972/I.)

Der Landtag beschließt:

Dem ehemaligen definitiven Lehrer und Schulleiter in Fochnitz, Schulbezirk Rindberg, Gustav Sanel, wird ab 1. Jänner 1920 eine Gnadenpension von jährlich 1600 K gewährt.

Sanel Gustav, Gnadenpension. (Beilage 334.)

320.

(Zl. 6973/VII.)

Der Landtag beschließt:

1. Es wird eine Vorstandsstelle für die volkshundliche Abteilung (in der Gruppe A der Landesangestellten) systemisiert und hiezu der bisherige Sekretär des Landesmuseums, Dr. Viktor Geramb, zum Vorstand der volkshundlichen Abteilung unter Anrechnung seiner bisherigen Dienstjahre und Bezüge ernannt.

Volkshundliche Abteilung am Joanneum. (Beilage 339.)

2. Die Sekretärstelle im Landesmuseum „Joanneum“ wird mit der Vorstandsstelle des Landeszeughauses und der kunst- und historischen Sammlung der steirischen Truppen, welche in der X. Rangklasse systemisiert ist, verbunden und der bisherige Vorstand des Zeughauses mit Rücksicht auf die ihm hiedurch erwachsenen Mehrarbeiten ad personam mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 in die IX. Rangklasse befördert.

321.

(Zl. 6974/X.)

Der Landtag beschließt:

Der Beschluß des Landesrates vom 17. Jänner 1920, Zl. 34.595/1919, demzufolge die Bestimmungen des neuen Lehrergehaltsgesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, auch bezüglich der vor dem 1. Jänner 1919 in den Ruhestand getretenen Lehrpersonen der Landes-Bürgerschulen und der Landes-Taubstummenlehranstalt sowie der Witwen und Waisen der vor diesem Tage verstorbenen Lehrkräfte sinngemäß Anwendung zu finden haben, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Volks- und Bürgerschullehrer, Anwendung des Gesetzes vom 4. Juli 1919, L.-G.-Bl. Nr. 115, bezüglich der vor dem 1. Jänner 1919 in den Ruhestand getretenen Lehrpersonen. (Beilage 345.)

322.

(Zl. 6975/X.)

Der Landtag beschließt:

Der Landesrat wird beauftragt, wegen Errichtung einer Bürgerschule in Frohnleiten Sorge zu fragen.

Frohnleiten, Errichtung einer Bürgerschule. (Beilage 317.)

323.

(Zl. 6976/I.)

Der Landtag beschließt:

Landl, Gemeindevertretung
um Gleichstellung der
Lehrerschaft mit den Be-
zügen der Staatsbeamten.
(Petition 54.)

Die Petition Nr. 54 der Gemeindevertretung Landl, um Gleichstellung der Lehrerschaft in den Bezügen mit den Staatsbeamten, wird dem Landesrate zur Erledigung zugewiesen.

324.

(Zl. 6977/I.)

Der Landtag beschließt:

Toplak Sofie, Gnaden-
pension auf Lebensdauer.
(Petition 57.)

Die Petition Nr. 57 der Sophie Toplak, Lehrerswitwe, um Bewilligung der Gnadenpension auf Lebensdauer, wird dem Landesrate zur Erledigung zugewiesen.

325.

(Zl. 6978/L.)

Der Landtag beschließt:

Klein Rudolf, Einrechnung
des Wohnungsgeldes in
die Pension und der vollen
Leiterzulage. (Petition 60.)

Die Petition Nr. 60 des Rudolf Klein, Lehrer i. R., um gnadenweise Gewährung des in die Pension einrechenbaren Wohnungsgeldes und der vollen Leiterzulage wird dem Landesrate zur Berichterstattung zugewiesen.

326.

(Zl. 7161/II.)

Der Landtag beschließt:

Fortbildungsschulen. Verbot
des Sonntags- und Abend-
unterrichtes an Wochen-
tagen. (Petition 47.)

Es ist dem Landtage in der nächsten Tagung eine Novelle zum Fortbildungsschulgesetz vorzulegen, welche das Verbot des Sonntags- und Abendunterrichtes an Wochentagen beinhaltet. Außerdem wird der Landesrat beauftragt, die in der Petition Nr. 47 angestrebten Reformen auf deren schon jetzt mögliche Durchführung zu prüfen und dem Landtage ehestens antragstellend zu berichten.

327.

(Zl. 6979/IX.)

Der Landtag beschließt:

Viehaufbringungs-Gesetz,
ehestige Einführung des-
selben. (Beilage 348.)

Die Verzögerung in der Einführung des neuen Viehaufbringungsgesetzes hat unter der Bauernschaft eine weitgehende Verstimmung und Erbitterung hervorgerufen, so daß die Fleischversorgung in der nächsten Zeit in Frage gestellt werden könnte. Um nun einerseits die dringend notwendige Fleischversorgung sicherzustellen und andererseits die Vernichtung der Viehbestände durch die bisherige Aufbringungsweise zu vermeiden, ist es notwendig, daß der neue Aufbringungsplan ehestmöglich zur Durchführung gelangt. Die Landesregierung wird aufgefordert, alle Widerstände und Hindernisse, welche der Einführung des neuen Viehaufbringungsplanes entgegenstehen, mit aller Tatkraft zu beseitigen, insbesondere wird beantragt, daß in jenen Gemeinden, welche mit der Anlegung des neuen Aufbringungsplanes zum schweren Schaden der übrigen Gemeinden bis heute im Rückstande geblieben sind, die Herstellung desselben durch behördliche Organe auf Kosten der Gemeinde sofort erfolge.

328.

(Zl. 6980/IX.)

Der Landtag beschließt:

Viehaufbringung, Neu-
regelung, Ergänzung und
Abänderung der Ver-
ordnung vom 31. Jänner
1920, L.-G.-Bl. Nr. 27.
(Beilage 347.)

Der Landtagsbeschluß vom 5. Dezember 1919, beziehungsweise die Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 31. Jänner 1920, L.-G.-Bl. Nr. 27, betreffend die Neuregelung der Viehaufbringung für die Allgemeinversorgung, wird in nachstehender Weise ergänzt beziehungsweise abgeändert.

§ 3, Punkt 1 d.

Pachtweiden sind in die lieferungspflichtige Fläche einzubeziehen; lieferungspflichtig ist der Pächter.

Punkt 1 e.

Genossenschafts- und Zinsweiden sind lieferpflichtig, bei Zinsweiden ist der Eigentümer lieferpflichtig, Servitutweiden sind frei.

§ 5, Absatz 2.

Hiebei ist für die Haltung eines Stückes Großvieh $1\frac{1}{2}$ ha Acker und Wiese beziehungsweise 1 ha Weide zu berechnen.

§ 19 C der Verordnung beziehungsweise Punkt III B des Beschlusses.

Der Landes-Aufbringungsausschuß besteht aus den Mitgliedern des Wirtschaftsrates sowie dem Leiter des Vieh- und Fleischverkehrsamtes, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

§ 25, Absatz 3.

Der Abzug vom Übernahmeprice hat im Falle der zwangsweisen Abnahme 3 K für je ein Kilogramm Lebendgewicht zu betragen. Außerdem sind dem säumigen Viehbesitzer 100 K Abholungsbeitrag für je ein Stück in Abrechnung zu bringen. Die abgezogenen Beträge fließen in den Viehaufbringungsfonds. Diese Strafbestimmung gilt rückwirkend vom 1. Jänner 1920.